

Handreichung für die

BERATUNG VON RATSUCHENDEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND

in der Katholischen Schwangerschaftsberatung



INHALTSVERZEICHNIS

Dank

Ein besonderer Dank gilt allen, die in einem gemeinsamen Arbeitsprozess die Handreichung entwickelt haben, sowie dem Verband der Diözesen Deutschlands, der durch eine finanzielle Unterstützung die Drucklegung der Handreichung ermöglicht hat.

Einleitung	6
Hintergrundinformationen	8
■ Definition	9
■ Überblick über die Zusammensetzung der Bevölkerung in Deutschland	9
■ Familien mit Migrationshintergrund	10
■ Überblick über die Ratsuchenden mit Migrationshintergrund in der Katholischen Schwangerschaftsberatung (Jahresauswertung 2012)	12
■ Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten – der Lebensweltansatz der Sinus-Milieu-Forschung	13
■ Heiratsverhalten	17
Relevante Aspekte für die Beratungspraxis	20
■ Familienplanung und Migration	21
■ Interkulturelle Kompetenz	25
■ Kooperation und Vernetzung	27
■ Arbeitsmarkt, Bildung und Teilhabe	28
■ Zugang zu Berufstätigkeit	28
- Arbeitserlaubnis	29
- Die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen	29
■ Leistungen für Bildung und Teilhabe (Wohngeld)	30
■ Beratung und Sprachförderung	31
- Beratung	31
- Deutsch für den Beruf: Das ESF-BAMF-Programm	31
- Informationen zu Integrationskursen	31
Rechtliche Aspekte	32
■ Ausländerrecht	33
■ Ausländer(innen): Unionsbürger(innen) und Drittstaatsangehörige	33
■ Rechtsgrundlagen	34
■ Einreise und Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen	35
- Aufenthaltserlaubnis	36
- Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis	38

- Niederlassungserlaubnis	38
- Visum	39
- Duldung	39
- Ehegattennachzug	40
- Familienzusammenführung zu Kindern	41
- Verlust des Aufenthaltsrechts	42
■ Aufenthalt zum Zweck des Studiums und Schwangerschaft (§ 16 AufenthG)	43
■ Das Aufenthaltsrecht von türkischen Arbeitnehmer(inne)n und ihren Familienangehörigen	43
■ Asylverfahren und Flüchtlingsstatus	45
- Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung	45
- Schutzstatus und Aufenthaltsrecht	46
- Weitere Informationen zum Asylrecht	47
■ Das Freizügigkeitsrecht von EU-Bürger(inne)n	47
- Unionsbürgerschaft	48
- Nachweis des Aufenthaltsrechts und gewöhnlicher Aufenthalt	48
- Die Grundfreiheiten	49
- Wirtschaftlich nicht aktive EU-Bürger(innen) (z. B. Rentner(innen)/Studierende)	51
- Familienzusammenführung	51
- Verlust des Freizügigkeitsrechts und Ausweisung	52
- Weitere Informationen	53
■ Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität	54
■ Übermittlungspflichten	54
■ Zugang zum Arbeitsmarkt	54
■ Zugang zu Bildung	55
■ Gesundheitsversorgung und Unfallversicherung	55
■ Informationen zur Beratung von Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität	56
■ Adressen zur Beratung	57
■ Zugang zum Sozialsystem und zu sozialen Leistungen	57
■ Ausländer(innen), die Deutschen grundsätzlich gleichgestellt sind	57
- Wirtschaftlich aktive Unionsbürger(innen)	57
- Türkische Arbeitnehmer(innen)	58
■ Zugang zu Grundsicherungsleistungen	58
- Arbeitsuchende Unionsbürger(innen)	58
- Wirtschaftlich inaktive Unionsbürger(innen)	60
- Drittstaatler(innen)	61
- Weitere Informationen zu SGB II und SGB XII	63

■ Leistungsberechtigte nach AsylbLG	63
- Gesundheit und Schwangerschaft	64
- Analogleistungen nach SGB XII	65
- Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität	65
■ Krankenversicherung	66
- Versicherungspflicht und Pflichtversicherung	66
- Beitragsschulden und Notversorgung	67
- Ausnahmen von der Versicherungspflicht	69
- Krankenversicherung im Rahmen des SGB II	71
- Nicht Krankenversicherte	72
- Weitere Informationen zur Krankenversicherung	72
■ Ausbildungsförderung	73
■ Familienleistungen	74
■ Staatsangehörigkeit und Einbürgerung	75
■ Abstammung von Ausländer(inne)n	75
■ Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung	76
- Anspruchseinbürgerung	76
- Ermessenseinbürgerung	77
■ Vaterschaftsanerkennung und Scheinvaterschaft	78
■ Internationales Privatrecht	79
■ Rechtsberatung	80
■ Übersichtstabellen	81

Abschluss 98

Literaturverzeichnis 90

Weitere Informationen 94

■ Aktuelle Gesetze	99
■ Rechtsprechung	99

Abkürzungsverzeichnis 96

EINLEITUNG



In die Schwangerschaftsberatungsstellen von Caritas und Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) kommen jährlich über 100.000 Ratsuchende. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund ist traditionell hoch und liegt bei ca. 50 %.

Die Beratung von Personen aus unterschiedlichen Kultur- und Sprachräumen erfordert von den Berater(inne)n ein hohes Maß an Professionalität und Flexibilität. Für das Gelingen des Beratungsprozesses sind die Einbeziehung von differenziertem kulturspezifischem Wissen und Kenntnisse in ausländerrechtlichen Fragestellungen unabdingbar. Auch wenn spezialisiertes Wissen in den Beratungsstellen vorgehalten wird, können in der Praxis Themenbereiche zur Sprache kommen, die die Schwangerschaftsberater(innen) an ihre fachlichen Grenzen stoßen lassen. Die Zusammenarbeit mit Migrationsfachdiensten und anderen spezialisierten sozialen Diensten ist sinnvoll und erleichtert den Beratungsprozess in der Schwangerschaftsberatung.

Die Fragestellungen in der Beratung mit Menschen mit Migrationshintergrund sind facettenreich und teilweise sehr komplex. Die vorliegende Handreichung ist eine aktualisierte Fassung der Handreichung von 2014.

Auch sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und orientiert sich an den Rückmeldungen aus der Praxis und greift die wesentlichen Aspekte heraus, die für die Gestaltung der Beratung mit Menschen mit Migrationshintergrund von Bedeutung sind.

HINTERGRUND- INFORMATIONEN



DEFINITION

Der Begriff „Migrant“ umfasst alle Menschen, die aus welchem Grund auch immer in ein anderes Land gewandert sind. „Flüchtlinge“ im umgangssprachlichen Sinn sind Menschen, die Schutz vor Not und Verfolgung suchen. „Flüchtlinge“ im rechtlichen Sinn sind Personen, die als „Asylbewerber“ ein Asylverfahren durchlaufen haben und wegen politischer Verfolgung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden. Der Begriff „Mensch mit Migrationshintergrund“ umfasst Ausländer(innen) und Deutsche, die entweder selbst seit 1950 eingewandert sind oder von mindestens einem Elternteil mit Migrationserfahrung oder mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit abstammen.

ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUSAMMEN- SETZUNG DER BEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND

Rund 20 % der Bevölkerung Deutschlands hat einen Migrationshintergrund. Etwa die Hälfte davon besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit, die andere Hälfte sind eingebürgerte oder geborene Deutsche. Zwei Drittel der Menschen mit Migrationshintergrund waren selbst zugewandert (erste Generation), ein Drittel wurde bereits in Deutschland geboren (zweite oder dritte Generation). Etwa 70 % aller Menschen mit Migrationshintergrund stammen aus Europa, 35 % aus den 28 Mitgliedsländern der Europäischen Union.¹

Die größte Zuwanderergruppe stellten die Aussiedler bzw. Spätaussiedler, die zuletzt vor allem aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, darunter vor allem aus Russland und Kasachstan, kamen. Derzeit sind Polen und Rumänien wichtige Herkunftsländer. Die größte nichtdeutsche Zuwanderungsgruppe hat ihre Wurzeln in der Türkei.²

1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2016, S. 36 f.

2 Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015. Wiesbaden 2016.

FAMILIEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND

Gemessen an allen 8,1 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland macht der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund 29 % aus.³

Regionale Verteilung

Familien mit Migrationshintergrund leben überwiegend im Westen Deutschlands. Der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund lag 2010 im früheren Bundesgebiet bei 32 %, während der Anteil in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) 15 % betrug. Familien mit Migrationshintergrund leben überdurchschnittlich oft in Ballungsgebieten, während ihr Anteil in kleinen Gemeinden eher gering ist.

Familienformen

Die Familienform der Ehe ist unter den Migrationsfamilien mit 80 % deutlich stärker verbreitet als unter den Familien ohne Migrationshintergrund (69 %). Insgesamt sind etwa 14 % der Familien mit Migrationshintergrund Alleinerziehende. Unter den Familien ohne Migrationshintergrund ist dieser Anteil mit 21 % deutlich höher. Unverheiratete Eltern mit Kindern unter 18 Jahren sind unter den Paarfamilien mit Migrationshintergrund deutlich seltener (5 %) als unter den Paarfamilien ohne Migrationshintergrund (10 %).

Kinder in Familien mit Migrationshintergrund

In Familien mit Migrationshintergrund leben häufiger drei und mehr minderjährige Kinder im Haushalt (15 %) als in Familien ohne Migrationshintergrund (9 %). Dennoch überwiegen unabhängig vom Migrationsstatus die Familien, die nur ein im Haushalt lebendes minderjähriges Kind haben (47 %). Im Vergleich dazu liegt der Wert bei den Familien ohne Migrationshintergrund deutlich höher (55 %).

Schulische Bildung

Der Bildungsstand in den Familien mit Migrationshintergrund zeigt deutliche Unterschiede. Ein hoher Anteil an Familien weist einen hohen schulischen und beruflichen Bildungsstand auf. In 30 % der Familien mit Migrationshintergrund hat

3 Statistisches Bundesamt (Destatis): STATmagazin Bevölkerung. Wiesbaden 2012. Die folgenden Daten beziehen sich auf Angaben aus dem STATmagazin.

mindestens ein Elternteil Abitur, ähnlich wie in den Familien ohne Migrationshintergrund (31 %).⁴ Gleichzeitig ist die Quote der Familien mit Migrationshintergrund, in denen keiner der beiden Elternteile einen anerkannten Schulabschluss hat (8 %), im Vergleich zu den Familien ohne Migrationshintergrund hoch (1 %). Der Anteil der Hauptschulabschlüsse fällt bei Familien mit Migrationshintergrund deutlich höher aus (27 % versus 19 %), der Anteil der Realschulabschlüsse deutlich niedriger (25 % versus 32 %).

Berufliche Bildung

Akademisch qualifizierte Eltern/Elternteile sind unter den Familien mit Migrationshintergrund genauso häufig vertreten wie bei Eltern ohne Migrationshintergrund (in beiden Gruppen 15 %). Demgegenüber ist der Anteil derjenigen, die über keinen anerkannten Berufsabschluss verfügen, in der Gruppe der Familien mit Migrationshintergrund sehr hoch (28 % versus 7 %). Auch unter den nichtakademischen Berufsabschlüssen liegen die Anteile der Familien mit Migrationshintergrund signifikant unter denen der Familien ohne Migrationshintergrund.

Erwerbsbeteiligung

Im Jahr 2010 waren bei 59 % der Paarfamilien ohne Migrationshintergrund beide Elternteile erwerbstätig, während dies lediglich bei 39 % der Paare mit Migrationshintergrund der Fall war. Bei ihnen ist die traditionelle Rollenverteilung (ausschließlich der Mann geht der Erwerbstätigkeit nach) mit 40 % deutlich häufiger verbreitet als bei den Paarfamilien ohne Migrationshintergrund (28 %).

Einkommen

79 % der Familien mit Migrationshintergrund finanzieren sich hauptsächlich über ihre eigene Erwerbsarbeit. Sie verfügen aber häufiger über ein niedrigeres Familiennettoeinkommen als Familien ohne Migrationshintergrund. Insbesondere in der Einkommensklasse zwischen 1300 bis 2600 Euro lag 2010 der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund deutlich höher als derjenige von Familien ohne Migrationshintergrund (49 % versus 33 %). Dies und der im Durchschnitt höhere Kinderreichtum führen dazu, dass der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund, die Transferleistungen beziehen müssen, höher ist als der von Familien ohne Migrationshintergrund.

4 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Familien mit Migrationshintergrund. Lebenssituationen, Erwerbsbeteiligung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf. November 2010.

ÜBERBLICK ÜBER DIE RATSUCHENDEN MIT MIGRATIONS- HINTERGRUND IN DER KATHOLISCHEN SCHWANGER- SCHAFTSBERATUNG (Jahresauswertung 2015)

In die Schwangerschaftsberatungsstellen von Caritas und SkF kommen jährlich über 100.000 Ratsuchende. Der Anteil der Ratsuchenden mit Migrationshintergrund lag 2015 bei über 50 %. Im Gegensatz zur Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund allgemein in Deutschland fällt bei den Ratsuchenden mit Migrationshintergrund der Katholischen Schwangerschaftsberatung auf, dass sich diese Gruppe besonders häufig in prekären Lebenssituationen befindet und mit Existenzsicherungsfragen befasst ist. Die Katholische Schwangerschaftsberatung erreicht schwerpunktmäßig Menschen aus den sogenannten bildungsfernen Armutsmilieus.

Verglichen mit der Gesamtgruppe aller Ratsuchenden fällt der Anteil der Ratsuchenden ohne abgeschlossene Berufsausbildung bei den Menschen mit Migrationshintergrund höher aus und lag 2015 bei über 69 %. Lediglich ein knappes Drittel der Ratsuchenden befand sich in einem Beschäftigungsverhältnis.

40 % der Ratsuchenden mit Migrationshintergrund bezogen Leistungen nach dem SGB II, 17,8 % nach dem ASylbLG. 32,5 % hatten zu Beginn des Beratungsprozesses mindestens 1 Kind, 37 % haben zwei und mehr Kinder.

40,5 % der Ratsuchenden mit Migrationshintergrund hatten 2015 eine befristete Aufenthaltserlaubnis. 34,8 % verfügten über sonstige Aufenthaltsformen, wie z. B. eine Duldung.

Bei der Beratung von Ratsuchenden mit Migrationshintergrund sind Kenntnisse in ausländerrechtlichen Fragestellungen unabdingbar. In 73,9 % der Beratungsfälle wurden 2015 sozialrechtliche Fragestellungen thematisiert. In fast jedem 4. Beratungsfall ging es allgemein um rechtliche Fragestellungen. Die Hilfestellung und Begleitung bei Behördenkontakten spielt bei der Beratung von Ratsuchenden mit Migrationshintergrund eine große Rolle. So wurden im Jahr 2015 in 37,8 % der Beratungsprozesse Hilfen bei Behördenkontakten vermittelt, in 24,7 % der

Fälle ging es um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Ausgehend von allen Ratsuchenden der Katholischen Schwangerschaftsberatung zeigt sich, dass ein knappes Drittel der Ratsuchenden katholisch ist, der Anteil der muslimischen Religionszugehörigkeit liegt bei 30 %. Weitere 16 % sind evangelisch. Der Anteil der Konfessionslosen liegt bei 11,6 % und der Anteil anderer Religionen bei 11,7 %.

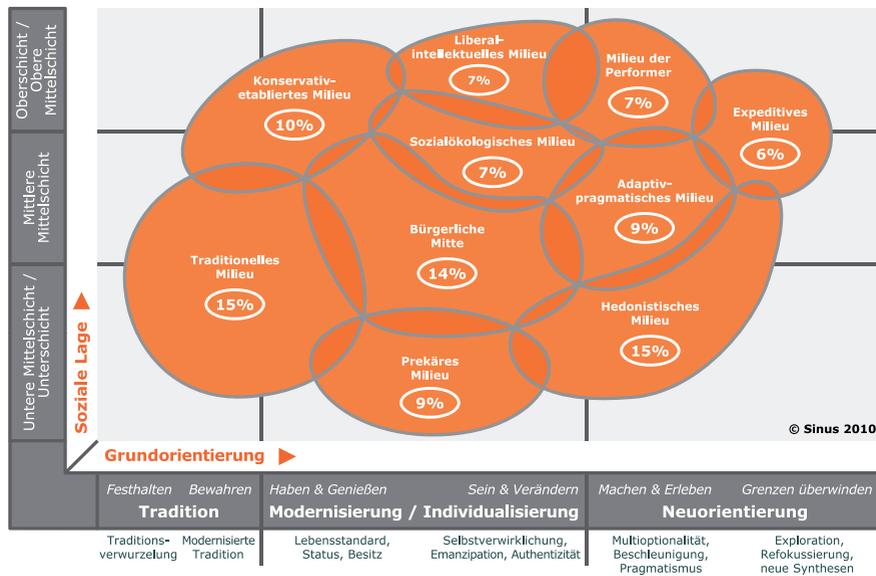
LEBENSWELTEN VON MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN – DER LEBENSWELTANSATZ DER SINUS-MILIEU-FORSCHUNG

Das Institut Sinus Markt- und Sozialforschung ist seit drei Jahrzehnten in der sozialwissenschaftlichen Milieuforschung tätig und bedient mit seinem Sinus-Milieu-Ansatz die Markenartikel-, Dienstleistungs- und Medienindustrie. Das Modell der Sinus-Milieus basiert auf einer soziokulturellen Segmentierung der Bevölkerung nach Wertorientierungen, Lebensstilen und sozialen Lagen. Die Sinus-Milieus fassen Menschen zu einer Milieu-Gruppe zusammen, die sich in ihren Lebensauffassungen und Lebensweisen ähneln. Grundlegende Wertorientierungen spielen dabei ebenso eine Rolle wie Alltagseinstellungen zu Themen wie Arbeit, Familie, Freizeit, Medien, Geld und Konsum. Die Milieus stellen sozusagen kollektive Abbilder der Wertorientierungen und Lebensstilmuster dar, die für die zugehörigen Menschen maßgeblich und typisch sind. Das Sinus-Milieu-Modell wird kontinuierlich an die soziokulturellen Veränderungen in der Gesellschaft angepasst. Basis dafür sind Trendforschungen des Instituts sowie laufende Studien zu den Lebenswelten der Menschen.

Zuletzt hat Sinus Markt- und Sozialforschung 2010 eine Neustrukturierung der Sinus-Milieus vorgenommen. Entwicklungen wie die Flexibilisierung von Arbeit und Privatleben, der Wandel klassischer Familienstrukturen, die Digitalisierung des Alltags und die wachsende Wohlstandspolarisierung haben Eingang gefunden in die veränderte Milieulandschaft.⁵

⁵ Sinus Markt- und Sozialforschung: Informationen zu den Sinus-Milieus. Heidelberg 2011.

Die Sinus-Milieus® in Deutschland 2010



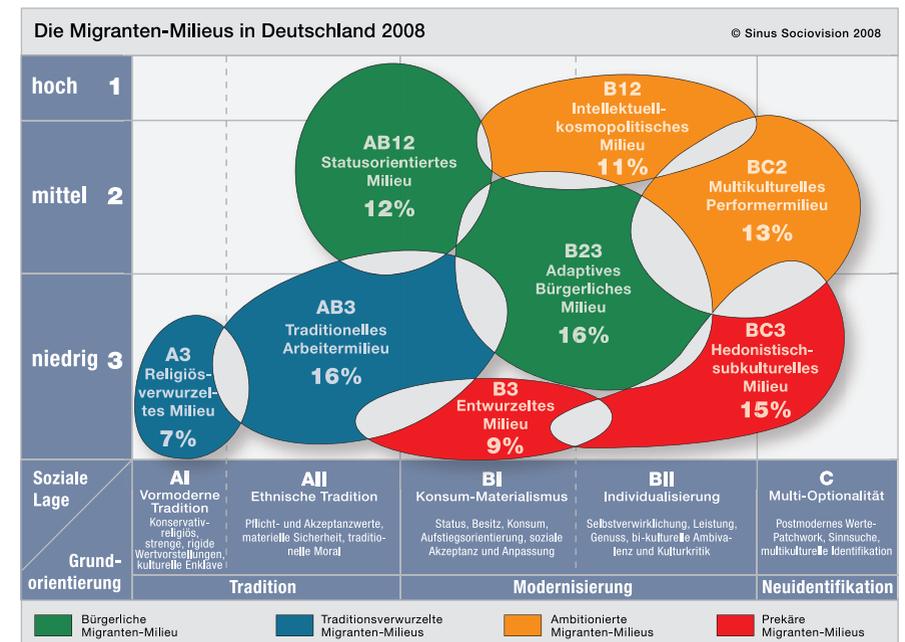
In der 2007/2008 entstandenen Migranten-Milieu-Studie wurden zum ersten Mal die Lebenswelten und Lebensstile von Menschen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund, so wie sie sich durch das Leben in Deutschland entwickelt haben, mit dem gesellschaftswissenschaftlichen Ansatz der Sinus-Milieus untersucht. Zielsetzung der Studie war ein unverfälschtes Kennenlernen und Verstehen der Alltagswelt von Menschen mit Migrationshintergrund, ihrer Wertorientierungen, Lebensziele, Wünsche, Zukunftserwartungen, aber auch der gesellschaftlichen wie kulturellen Einflüsse. Bei dieser Untersuchung wurden darüber hinaus erstmals Aspekte aufgenommen, die sich aus der Situation der Zuwanderung ergeben. Die Studie wurde von mehreren Auftraggebern aus Politik, Medien und Verbänden getragen. Dazu zählte unter anderem auch der Deutsche Caritasverband e. V. Grundgesamtheit der Studie waren neben den in Deutschland lebenden Ausländer(inne)n alle in Deutschland lebenden Zuwanderer und ihre in Deutschland lebenden Nachkommen.

6 Sinus Sociovision: Zentrale Ergebnisse der Sinus-Studie über Migranten-Milieus in Deutschland. 9.12.2008, S. 1 ff.

Zentrale Befunde⁶

Die Studie zeigt ein facettenreiches Bild von Menschen mit Migrationshintergrund und widerlegt viele hierzulande verbreitete Negativ-Klischees über die Einwanderer.

Die Menschen mit Migrationshintergrund sind keine soziokulturell homogene Gruppe. Es zeigt sich vielmehr eine vielfältige und differenzierte Milieulandschaft. Insgesamt wurden acht Migranten-Milieus identifiziert mit jeweils ganz unterschiedlichen Lebensauffassungen und Lebensweisen.



Die Migranten-Milieus unterscheiden sich weniger nach ethnischer Herkunft und sozialer Lage als nach ihren Wertvorstellungen, Lebensstilen und ästhetischen Vorlieben.

Menschen des gleichen Milieus mit unterschiedlichem Migrationshintergrund verbindet mehr miteinander als mit dem Rest ihrer Landsleute aus unterschiedlichen Milieus. Die Herkunftskultur gibt also keine Aufschlüsse über das Milieu, gleichwie das Milieu nichts über die Herkunftskultur aussagt.

Religion, ethnische Zugehörigkeit und Zuwanderungsgeschichte beeinflussen zwar die Alltagskultur der Einzelnen, sind aber nicht milieuprägend und auf Dauer auch nicht identitätsstiftend.

Der Einfluss religiöser Traditionen wird oft überschätzt. Drei Viertel der Befragten zeigen eine starke Aversion gegenüber religiös geprägten Einstellungen und Gruppierungen. Lediglich im Religiös-verwurzelten Milieu (rural-traditionelles, von autoritärem Familismus geprägtes Wertesystem) spielt die Religion eine alltagsbestimmende Rolle. Hier sind Muslime und entsprechend auch Menschen mit türkischem Migrationshintergrund deutlich überrepräsentiert.

Die meisten Menschen mit Migrationshintergrund empfinden sich aber als Angehörige einer multiethnischen deutschen Gesellschaft. Viele, insbesondere in den soziokulturell modernen Milieus, haben ein bikulturelles Selbstbewusstsein, fühlen sich in Deutschland integriert und erleben ihren Migrationshintergrund und ihre Mehrsprachigkeit als Bereicherung. Etwa ein Viertel der Befragten fühlt sich isoliert und ausgegrenzt. Dies bezieht sich hauptsächlich auf Angehörige der unterschichtigen Milieus. Das Gefühl der Isolation und Ausgrenzung findet sich auch in den einheimischen Milieus der Unterschicht ohne Migrationshintergrund.

Je höher das Bildungsniveau und je urbaner die Herkunftsregion, desto erfolgreicher gelingt die Etablierung in der Aufnahmegesellschaft. Dieser Zusammenhang ist der großen Mehrheit der befragten Menschen mit Migrationshintergrund bewusst. Es besteht ein großer Bildungsoptimismus, der allerdings aufgrund struktureller Bedingungen nicht immer in adäquate Abschlüsse und Berufspositionen mündet.

Ein wichtiger Integrationsfaktor ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Dies bejahen 85 % der Befragten. So schätzen 68 % der Befragten ihre Sprachkenntnisse als sehr gut ein. Weitere 26 % haben mittlere oder zumindest Grundkenntnisse. Die geringsten Deutschkenntnisse finden sich im traditionsverwurzelten Migrantenumilieu.

Bei Menschen mit Migrationshintergrund ist die Bereitschaft zur Leistung und der Wille zum gesellschaftlichen Aufstieg deutlich ausgeprägt. 69 % sind der Meinung: Jeder, der sich anstrengt, kann sich hocharbeiten. Diesem modernen, individualisierten Leistungsethos stimmen lediglich 57 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands zu.

Die Unterschiede zwischen den am weitesten voneinander entfernten Lebenswelten sind bei den Migrantenumilieus wesentlich größer als bei der Gesamtbevölkerung. Bei den Menschen mit Migrationshintergrund hat man es auf der einen Seite mit

Milieus zu tun, die von vormodernen, bäuerlichen Traditionen bestimmt sind, und auf der anderen Seite mit solchen mit soziokulturell modernsten Einstellungen. Insgesamt lassen sich beim Vergleich der Milieus der Gesamtbevölkerung und der Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund viele Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten wiederfinden.

Der Deutsche Caritasverband hat im Rahmen der von Sinus Sociovision durchgeführten Gesamtuntersuchung der Lebenswelten von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland ein exklusives Frageprogramm in Auftrag gegeben und Ergebnisse u. a. explizit zu sozialen Diensten und Einrichtungen – Bekanntheit, Inanspruchnahme und Wichtigkeit – generiert.⁷ Es zeigte sich, dass fast alle Menschen mit Migrationshintergrund zumindest einen in der Befragung vorgegebenen sozialen Dienst kennen. Wie in der deutschen Wohnbevölkerung auch werden Beratungsstellen für besondere Problemlagen wie z. B. die Schwangerschaftsberatung auch von den Migranten für besonders wichtig gehalten. 43 % der Befragten gaben an, dass die Schwangerschaftsberatung ein sehr wichtiges Angebot sei. Zu den Ratsuchenden der verbandlichen Caritas gehören überdurchschnittlich häufig Personen mit einfacher Schulbildung. In besonderem Maße genutzt werden soziale Dienste und Einrichtungen von den Angehörigen des Traditionellen Arbeitermilieus, des Religiös-verwurzelten Milieus und des Entwurzelten Milieus. Übereinstimmende Werthaltungen sind für Angehörige der traditionsverwurzelten Migrantenumilieus besonders wichtig. Je moderner die Grundorientierung ist, desto unwichtiger werden diese Aspekte. Diese Erkenntnisse zeigen eine große Übereinstimmung mit den Erfahrungen der Beratungspraxis der Katholischen Schwangerschaftsberatung aus den letzten Jahren.

Heiratsverhalten

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse aus dem Fragenkatalog des Deutschen Caritasverbandes zum Heiratsverhalten vorgestellt.

Ein besonderes Kennzeichen des Heirats- und Familiengründungsverhaltens von Menschen mit Migrationshintergrund sind hohe Heiratsziffern und eine vergleichsweise hohe Kinderzahl. 63 % der Befragten in der Migrantenumilieu-Studie sind derzeit verheiratet oder waren früher einmal verheiratet.

⁷ Deutscher Caritasverband: Quantifizierung Migrantenumilieus. Repräsentativuntersuchung der Lebenswelten von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Ergebnisse des exklusiven DCV-Fragenprogramms. Heidelberg 2008, S. 80 ff.

In 69 % der Ehen haben/hatten die Ehepartner den gleichen Migrationshintergrund. Lediglich in 7 % der Ehen kommen zwei verschiedene Migrationskulturen zusammen. 24 % der Befragten sind mit einem deutschen Partner verheiratet. Das Heiratsverhalten von Menschen mit Migrationshintergrund ist in der Studie stark vom Prinzip der ethnischen Homogenität geprägt. Das entspricht dem Heiratsverhalten von Deutschen ohne Migrationshintergrund, die in noch größerem Maße Angehörige der eigenen Ethnie heiraten: Bei ca. 85 % der Eheschließungen im Jahr 2012 waren beide Ehepartner Deutsche.⁸ Im traditionsverwurzelten und im Religiös-verwurzelten Milieu finden sich fast ausschließlich ethnisch homogene Ehen. Je moderner und individualistischer die Grundorientierung ist, desto häufiger finden sich auch Mischformen. Im Multikulturellen Performermilieu stammen nur noch rund 40 % der Ehepartner aus dem gleichen Kulturkreis. Eine Offenheit für einen Ehepartner aus einer anderen Kultur zeigen eher junge Leute, höher Gebildete sowie Personen evangelischer Religionszugehörigkeit und konfessionslose Menschen.

27 % der noch nicht verheirateten Befragten zeigten Offenheit und Anpassungsbereitschaft gegenüber dem zukünftigen Ehepartner. 71 % der Befragten gaben an, dass der Migrationshintergrund bei der Partnerwahl für sie ohne Bedeutung sei.

Ein Großteil der Befragten heiratet im Alter zwischen 20 und 30 Jahren. Dies entspricht der übrigen Wohnbevölkerung in Deutschland. Hier zeigen sich Unterschiede in der Milieuzugehörigkeit. Befragte des Religiös-verwurzelten und des Traditionellen Arbeitermilieus heiraten tendenziell früher als Mitglieder des Intellektuell-kosmopolitischen oder des Multikulturellen Performermilieus. Das Heiratsalter liegt insgesamt bei Frauen deutlich niedriger als bei Männern. Dies gilt vor allem bei Frauen mit niedriger Schulbildung, muslimischen Frauen und hier speziell Frauen aus der Türkei. Das Heiratsalter liegt bei dieser Gruppe überdurchschnittlich häufig unter 20 Jahren. Ein Fünftel aller Ehepartner im Religiös-verwurzelten Milieu waren bei der Eheschließung jünger als 20 Jahre.

63 % der Frauen und 62 % der Männer gaben an, dass sie sich alleine für die Ehe entschieden hätten und erst danach ihre Eltern in Kenntnis gesetzt hätten. Bei etwa einem Viertel der Ehen hatten die Eltern/Verwandten entscheidenden Anteil am Zustandekommen der Eheschließung. Je niedriger die Schulbildung, desto häufiger haben Eltern und Verwandte Einfluss bei der Eheschließung genommen.

⁸ Statistisches Jahrbuch 2013, S. 52.

Insbesondere Muslime und Angehörige des türkischen Kulturkreises heiraten relativ häufig unter Mitwirkung der Familie. Auch für Menschen mit Migrationshintergrund aus asiatischen Ländern ist es wichtig, dass die Verwandten die Ehe gutheißen.

Der Einfluss der Eltern/Verwandten ist im Religiös-verwurzelten Milieu am größten. Je moderner die Grundorientierung eines Milieus ist, desto individueller und eigenständiger wird auch über die Heirat entschieden.

Die Offenheit für einen Ehepartner aus einer anderen Kultur ist stark abhängig vom Alter, von der Bildung der Befragten und der Religionszugehörigkeit.



RELEVANTE ASPEKTE FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS



FAMILIENPLANUNG UND MIGRATION⁹

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat 2007 die Studie „frauen leben – Familienplanung und Migration im Lebenslauf“¹⁰ in Auftrag gegeben. Damit knüpft sie an die Ausgangspunkte der Vorläuferstudie „frauen leben – eine Studie zu Lebensläufen und Familienplanung“¹¹ an. Da es bislang wenig nach Migrationsgruppen und Geschlecht differenzierende Forschungsergebnisse im Bereich Familie und Familienplanung gibt, will die Studie „frauen leben 2“ diese Lücke schließen. Sie bezieht die beiden größten Gruppen von Migrantinnen in Deutschland – Frauen mit türkischem und osteuropäischem Hintergrund – ein. Im Zentrum der Studie steht der Bezug zwischen der Migrations- und der Familienbiografie, der lebensphasenabhängig den Wunsch erzeugt, Kinder zu bekommen, Schwangerschaften aufzuschieben bzw. Geburten zu verhindern. Verhütung und Schwangerschaftsabbrüche werden ebenfalls aus der Lebenslaufperspektive betrachtet und die Bedarfe an Information und Beratung überprüft.

Von folgenden Prämissen wird in der Studie ausgegangen:

- „Familienplanung im umfassenden Sinn ist mehr als Verhütung: Es werden alle Entscheidungen und Entwicklungen einbezogen, mit denen das private Leben mit und ohne Kinder gestaltet wird.
- Familienplanung ist Lebensgestaltung: Weil Familienplanung in unterschiedlichen Phasen des Lebens jeweils etwas anderes bedeutet, werden Lebensläufe und Lebensgeschichten betrachtet. (...)“¹²

9 Die Erkenntnisse aus der Studie „Familienplanung und Migration im Lebenslauf, Schriftenreihe Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Bd. 24. Köln: BZgA 2011 sind für die Beratungspraxis der Katholischen Schwangerschaftsberatung von Bedeutung. Deshalb werden im Folgenden Teilergebnisse der Studie zusammengefasst. Aus dem christlichen Grundverständnis heraus, dass jedes menschliche Leben von Anfang an eine unverfügbare Würde besitzt, lehnt die katholische Kirche und ihre Caritas Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich ab.

10 Helfferich, Cornelia; Klindworth, Heike; Kruse, Jan: frauen leben – Familienplanung und Migration im Lebenslauf, Schriftenreihe Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Bd. 34. Köln: BZgA, 2011.

11 Helfferich, Cornelia: frauen leben – Eine Studie zu Lebensläufen und Familienplanung, Schriftenreihe Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Bd. 19. Köln: BZgA, 2011.

12 A.a.O., S. 12.

Die Studie bestand aus einer quantitativen und einer qualitativen Erhebung. Bei der quantitativen Erhebung wurden insgesamt 2513 Frauen befragt. Die Gesamtgruppe teilte sich auf in jeweils ein Drittel Frauen mit türkischem Hintergrund, ein Drittel Frauen mit osteuropäischem Hintergrund und ein Drittel Frauen ohne Migrationshintergrund. Die als osteuropäisch bezeichnete Teilstichprobe umfasst überwiegend Frauen, die selbst oder deren Eltern aus einem der europäischen oder zentralasiatischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion zugewandert sind.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Studie zusammengefasst. Die in der Studie befragten Frauen mit türkischem Migrationshintergrund und die Frauen der osteuropäischen Gruppe haben eine unterschiedliche Zuwanderungsgeschichte und damit auch unterschiedliche Migrationsprofile.

Frauen mit türkischem Migrationshintergrund

- Etwa 20 % der befragten Frauen sind in Deutschland geboren. Der überwiegende Teil ist aus der Türkei zugewandert und dies meist in jungen Jahren (zwischen 18 und 20 Jahren).
- Sie kamen überwiegend kinderlos und in Zusammenhang mit einer Heirat. Sie bekamen in jungem Alter das erste Kind.
- Sie kamen überwiegend mit einem niedrigen Bildungsstand und ohne Berufserfahrung nach Deutschland.

Frauen der osteuropäischen Gruppe

- Die Frauen waren bei der Zuwanderung im Schnitt etwas älter als die der türkischen Gruppe.
- Eine große Gruppe kam verheiratet und mit einem Kind bzw. Kindern. Eine zweite, ähnlich große Gruppe war kinderlos und ledig.
- Hauptzuwanderungsgrund: Aussiedlung und Familienzusammenführung.
- Die Frauen folgen dem Muster der „frühen Mutterschaft“ mit einem jungen Alter bei der ersten Geburt.
- Sie kamen mit einer höheren beruflichen Qualifikation, die aber je nach Herkunftsland unter Umständen nicht anerkannt wird.

Familiäre Situation

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass sich bei beiden Migrationsgruppen eine starke und frühe Ehe- und Familienorientierung zeigt. 83 % der Frauen mit türkischem Migrationshintergrund sind verheiratet. Andere partnerschaftliche Lebensformen spielen mit weniger als 3 % kaum eine Rolle. 14 % der Frauen sind alleinstehend, davon sind 70 % ledig. 69 % der Frauen aus der osteuropäischen Gruppe leben mit ihrem Ehemann zusammen. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften und Partnerschaften mit getrennten Haushalten treten jedoch häufiger auf als in der türkischen Gruppe.

Anzahl der Kinder

Die Frauen mit türkischem Migrationshintergrund haben im Durchschnitt 2,4 Kinder. Insgesamt leben 44 % der Frauen in größeren Familien mit drei oder vier und mehr Kindern (13 %). Vergleichsweise wenige Frauen sind kinderlos (14 %).

Sie haben jung, das heißt im Durchschnitt mit 22,6 Jahren, eine Familie gegründet. Die Frauen der osteuropäischen Gruppe haben im Durchschnitt 1,8 Kinder. Es überwiegen die kleineren Familien mit einem Kind oder zwei Kindern, während drei und mehr Kinder eher eine Seltenheit sind. Im Durchschnitt haben sie ihr erstes Kind mit 23,9 Jahren bekommen. Sie entscheiden sich oftmals für größere Abstände zwischen den Schwangerschaften und beenden somit die Familienplanung nicht so früh wie türkische Frauen. Bei den türkischen Frauen sagen 37 % der unter 35-jährigen Befragten, dass ihre Familienplanung abgeschlossen sei. Bei den Frauen mit osteuropäischem Hintergrund sagen dies nur 18 %.

Zusammenfassend lässt sich für beide Migrationsgruppen entsprechend der Studie sagen, dass das Konzept der frühen Mutterschaft als biografische Gestaltungsfolie gilt. Allerdings gehen die Frauen mit osteuropäischem Hintergrund flexibler mit diesem Konzept um, je nachdem ob das Konzept der wirtschaftlichen Autonomie und Selbständigkeit mit der frühen Mutterschaft in Konflikt gerät. Die türkischen Frauen beginnen die Familienphase früh und beenden die zeitlich eher gedrängte Familienplanung tendenziell früh. Demgegenüber beginnen die osteuropäischen Frauen zwar auch früh mit der Familienphase. Diese erstreckt sich aber in ein höheres Alter.

Verhütung und Schwangerschaftsabbrüche

Zum Befragungszeitpunkt der Studie verhüteten 70 % der türkischen und 71 % der osteuropäischen Frauen. In beiden Gruppen ist die Pille das am meisten verbreitete Verhütungsmittel. An zweiter und dritter Stelle stehen das Kondom und die Spirale. 16 % der türkischen Frauen haben noch nie verhütet, bei den osteuropäischen Frauen liegt der Anteil bei 10 %.

Für türkische Frauen sind Kinder selbstverständlich, nicht aber unbedingt Verhütung, so die Studie. Verhütung wird häufig erst dann eingesetzt, wenn die Familienplanung abgeschlossen ist. Es gibt bei den türkischen Frauen Vorbehalte gegenüber der Pille und der Spirale (Mythen, unzureichendes Wissen, Trennung von Sexualität und Fruchtbarkeit). Für die osteuropäischen Frauen gilt: Die Biografien dieser Frauengruppe zeigen, dass Verhütung nach dem ersten Kind ebenso wie vor dem ersten Kind angewandt wird. Eine erstmalige Anwendung von Verhütungsmitteln nach der ersten Geburt steht in engem Zusammenhang mit Geschlechtsverkehr vor einer Heirat, mangelnder Zugänglichkeit von Verhütungsmitteln und einer früh eingetretenen Schwangerschaft im Herkunftsland. Je höher die Bildung, desto häufiger wenden Frauen aus der Gruppe osteuropäischen

Frauen die Pille an. In der türkischen Gruppe dagegen ist dieser Bildungseffekt nicht zu finden. Insgesamt wenden die türkischen Frauen weniger Verhütungsmittel im Sinne eines aktiven Streckens der Abstände zwischen den Kindern an.

Die in der Studie befragten türkischen und osteuropäischen Frauen berichten zu 19 % bzw. 31 % über Erfahrungen mit Schwangerschaftsabbrüchen. (Vergleichsgruppe der Frauen ohne Migrationshintergrund: 8 %.) Sie hatten zudem häufiger nicht nur einen, sondern mehrere Schwangerschaftsabbrüche. Zwei Schwangerschaftsabbrüche nannten 21 % der türkischen Frauen und 22 % der osteuropäischen Frauen, drei und vier Abbrüche zusammengenommen 6,6 % und 13 %.

Für die türkischen Frauen gilt: Auf 7,2 ausgetragene Schwangerschaften kam ein Abbruch. In der osteuropäischen Gruppe kam auf 2,9 Geburten ein Abbruch, d. h. Abbrüche machen einen deutlich höheren Anteil in der Gesamtfertilität aus als in der türkischen Gruppe. Bei beiden Gruppen haben Frauen mit einem niedrigen Bildungsniveau häufiger eine Schwangerschaft abgebrochen. Bei den türkischen Frauen fanden die Schwangerschaftsabbrüche überwiegend in Deutschland statt, während sie bei den osteuropäischen Frauen mehrheitlich im Herkunftsland stattfanden.

Zusammenfassend stellt die Studie fest: Bei den türkischen Frauen dominiert als Hauptbeweggrund die Begrenzung der Familiengröße, d. h. es wurden tendenziell eher spätere Schwangerschaften abgebrochen. Bei den osteuropäischen Frauen geht es um Aufschub der Familiengründung und um die Vergrößerung des Geburtenabstands zum zweiten Kind.

Bei den türkischen Frauen decken vier Gründe weitgehend alle Situationen ab, in denen eine Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch ausfällt:

1. gesundheitliche Gründe
2. erneute Schwangerschaft folgt zu dicht auf die vorangegangene Geburt
3. abgeschlossene Familienplanung
4. Partnerschaftsprobleme

Gründe bei den osteuropäischen Frauen für einen Schwangerschaftsabbruch:

1. unsichere finanzielle und berufliche Situation
2. Probleme in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
3. Familienplanung abgeschlossen
4. Schwangerschaft zu nah an vorangegangener Geburt

Für die Beratungspraxis ist es wichtig, die Erkenntnisse aus dieser Studie als Hintergrundwissen verfügbar zu haben, um adäquat auf die Anliegen des jeweiligen Gegenübers eingehen zu können.

INTERKULTURELLE KOMPETENZ

Interkulturelle Kompetenz beschreibt die Kompetenz, auf Grundlage bestimmter Werthaltungen und Einstellungen sowie besonderer Handlungs- und Reflexionsfähigkeiten in interkulturellen Situationen angemessen zu interagieren.¹³ Interkulturelle Kompetenz ist weder ein statischer Zustand noch das Resultat von einzelnen Lernerfahrungen wie z. B. in Fortbildungen erworbenes kulturelles Wissen, das Erlernen einer Sprache oder eine Reise ins Ausland. Sie hat vielmehr zu tun mit Fähigkeiten im zwischenmenschlichen Bereich und ist geprägt von lebenslangem Lernen. Ausgangspunkt interkultureller Kompetenz ist eine grundsätzlich positive Haltung und Einstellung gegenüber interkulturellen Situationen. Darunter ist eine allgemeine Offenheit für und Wertschätzung von kultureller Vielfalt und ein unvoreingenommener Umgang mit Menschen zu verstehen.¹⁴

Im Kontakt mit Menschen mit Migrationshintergrund kann es passieren, dass sich Fremdheitsgefühle einstellen und die eine oder andere Person zunächst vor allem aufgrund ihres Migrationshintergrundes wahrgenommen wird. Eine Gefahr kann darin liegen, Menschen auf bestimmte Aspekte zu reduzieren und sich vorgefasster Stereotype zu bedienen, um komplexe zwischenmenschliche Situationen für sich selbst handhabbar zu machen. Sensibel mit bestehenden Unsicherheiten in der Beratungspraxis umzugehen gehört zur professionellen Rolle einer/eines jeden Berater(in). Dennoch ist es notwendig, sich deutlich zu machen, dass der Begriff „Migrationshintergrund“ und damit zusammenhängend „kulturelle Tradition“ äußerst flexible Begriffe sind, die je nach Herkunftsland, Milieuzugehörigkeit, sozioökonomischem Status, Alter und sozialem Umfeld unterschiedlich gefüllt werden. Bezogen auf die Praxis der Schwangerschaftsberatung kann die Auseinandersetzung mit spezifischen kulturellen Hintergründen bedeuten, Verunsicherungen wahrzunehmen, diese nicht zu verharmlosen oder auszublenden, sondern selbstreflexiv damit umzugehen.

Es bedeutet konkret, in der Beratungssituation der Frau/dem Paar offen, zugewandt und interessiert gegenüberzutreten und die Ratsuchenden als Experten/Expertinnen ihres eigenen kulturellen Hintergrundes zu begreifen. Deshalb ist es in der Beratung wichtig, konkret nachzufragen (z. B.: Wie wird das in Ihrer Kultur gehandhabt? Was darf keinesfalls passieren? Was ist Ihnen besonders wichtig? etc.).

13 Bertelsmann-Stiftung: Interkulturelle Kompetenz – Schlüsselkompetenz des 21. Jahrhunderts? Gütersloh 2006, S. 5.

14 Vgl. ebenda, S. 7 f.

Interesse, Wertschätzung und Empathie schaffen Vertrauen und eröffnen den Ratsuchenden Wege, sich zu öffnen. Dennoch kann es im Einzelfall hilfreich sein, Anlaufstellen zu kennen, die Informationen zu kulturspezifischem Wissen bereitstellen können. Gegebenenfalls kann auch eine Mittlerperson für die Zusammenarbeit mit der Ratsuchenden nötig werden. Anlaufstellen sind z. B. die Migrationsfachdienste, aber auch Ansprechpersonen in Migrantenorganisationen.

Für das Gelingen eines Beratungsprozesses ist es ganz erheblich, dass sich Beraterin und Ratsuchende verstehen und verständigen können. Am einfachsten ist es, auf eine gemeinsam geteilte Sprache zurückgreifen zu können. Da dies nicht immer der Fall ist, stellt eine gelingende Verständigung eine besondere Herausforderung für den Zugang zu Familien mit Migrationshintergrund dar. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Beraterin mehrere Sprachen spricht, ist es im Beratungsprozess wichtig, sich klar und einfach auszudrücken.

Es kann aber auch notwendig sein, auf die Unterstützung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zurückzugreifen. Neben professionellen Dolmetschern gibt es die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sprach- und Kulturmittlern bzw. interkulturellen Lotsen/Lotsinnen. Verständigung und Verstehen impliziert weit mehr als nur reine Sprachkompetenz und umfasst alle Ebenen der nonverbalen Kommunikation. Hier gilt es, auf eine migrationssensible Ausgestaltung aller Ebenen der verbalen und nonverbalen Kommunikation zu achten und nicht einseitig Nicht-Verstehen auf fehlende Sprachkompetenzen zurückzuführen.

Keinesfalls sollte in der Beratung auf Kinder der Familie als Übersetzer zurückgegriffen werden, um einer Überforderung sowie einer Missachtung der Eltern- und Kindebene vorzubeugen. Auch Ehepartner oder Schwiegereltern sind nicht unbedingt günstige Vermittler für die Ratsuchende, da sie manchmal eigene Interessen verfolgen und somit nicht zwingend das vertreten, was die Ratsuchende eigentlich ausdrücken möchte.

Akteure aus den Communitys oder allgemein Migrantenorganisationen sind wichtige Ansprechpartner, um als Berater(in) einen Zugang zu Familien mit Migrationshintergrund zu finden und sie für die Themen der Schwangerschaftsberatung zu sensibilisieren. Sie genießen Vertrauen in den Communitys und können eine Türöffnerfunktion in die Beratungsstellen hinein übernehmen.

Zusammenfassend kann Interkulturelle Kompetenz verstanden werden als eine grundlegende selbstreflexive Haltung von Berater(inne)n in der Beratungsarbeit. Diese impliziert das Wissen, dass Migrationsprozesse einen prägenden Einfluss auf Familiensysteme haben, gleichzeitig die Migrationsbiografien heute so plural und vielfältig sind, dass Migrationssensibilität nicht bedeutet, dass ein bestimmtes

erarbeitetes Wissen auf alle Menschen einer Ethnie zutrifft. Vielmehr bedeutet Migrationssensibilität, den jeweiligen Menschen mit einer offenen und wertschätzenden Grundhaltung gegenüberzutreten.

KOOPERATION UND VERNETZUNG

Zu den Kernaufgaben und -kompetenzen der Katholischen Schwangerschaftsberatung gehören der Aufbau und die Pflege von Netzwerkstrukturen. Der Fachdienst verfügt über ein differenziertes internes und externes Netzwerk, welches dazu dient, den spezifischen Bedarfen der jeweiligen Ratsuchenden in der Einzelfallhilfe gerecht zu werden.¹⁵

Zu den internen Netzwerken gehören in Bezug auf die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund die Migrationsfachdienste sowie andere Beratungsdienste. Aufgabe der Schwangerschaftsberaterin ist es, den Bedarf der Ratsuchenden zu erfassen und abzuklären, welche Fragestellungen innerhalb der Schwangerschaftsberatung geklärt werden können und an welchen Stellen eine Hinzuziehung einer Expertin aus einem benachbarten Fachbereich als notwendig und sinnvoll erscheint.

Die internen Netzwerkstrukturen bieten zudem die Möglichkeit, einen kollegialen Austausch zwischen den verantwortlichen Personen der verschiedenen Beratungsfelder zu organisieren.

Das externe Netzwerk der Schwangerschaftsberatung in Bezug auf Menschen mit Migrationshintergrund sieht regional unterschiedlich aus. Beispielhaft seien als mögliche Ansprechpartner die Migrationsselbstorganisationen, Migrationsdienste anderer Wohlfahrtsverbände, Integrationsräte, Gesundheitszentren für Menschen mit Migrationshintergrund, Kulturvereine sowie Einrichtungen der Gesundheitsförderung genannt.

Die Vernetzung mit diesen Akteuren bietet die Möglichkeit, Angebote und Maßnahmen gemeinsam zu planen und interkulturell zu öffnen.

¹⁵ Vgl. Deutscher Caritasverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein: Koordination, Kooperation und Vernetzung der Katholischen Schwangerschaftsberatung im Kontext Früher Hilfen. Arbeitspapier des Fachbereichs Schwangerschaftsberatung, 2012.

- www.ihk-fosa.de
- <https://www.bq-portal.de>
- www.make-it-in-germany.com
- www.arbeitsagentur.de

Über uns > Weitere Dienststellen > Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Leistungen für Bildung und Teilhabe (Wohngeld)

2011 wurden mit dem sogenannten Bildungspaket Leistungen für Bildung und Leistungen zur Teilhabe eingeführt. Als Leistungen für Bildung sind u. a. vorgesehen Lernförderung und Nachhilfe sowie Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Die Leistungen für Teilhabe umfassen derzeit zehn Euro für Mitgliedsbeiträge in Vereinen der Bereiche Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und/oder die Teilnahme an (Ferien-)Freizeiten.

Über die konkrete Form der Sach- und Dienstleistung entscheidet der zuständige Leistungsträger vor Ort. Im Jobcenter ist das der kommunale Träger.

Leistungsberechtigt sind:

- Bezieher(innen) von Leistungen nach SGB II (§ 28 f. SGB II)
- Bezieher(innen) von Leistungen nach SGB XII (vgl. § 34 f. SGB XII und §§ 41, 42 Nr. 3 SGB XII) sowie von Leistungen gem. § 2 AsylbLG (Analogleistungen)
- Bezieher(innen) von Grundleistungen nach § 3 ff. AsylbLG (§ 3 Abs. 3 AsylbLG)
- Bezieher(innen) von Kinderzuschlag (§ 6b S. 1 Nr. 1 BKGG)
- Bezieher(innen) von Wohngeld (§ 6b S. 1 Nr. 2 BKGG)

Problematisch ist in der Praxis, dass bei Eltern mit niedrigem, aber an sich existenzsichernden Einkommen an den Bezug von Wohngeld angeknüpft wird. Der tatsächliche Bezug von Wohngeld ist nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG ein Grund, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern oder die Familienzusammenführung nicht zuzulassen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG¹⁶ sollte der Bezug von Wohngeld zwar nur „schädlich“ sein, wenn der Betroffene seinen Lebensunterhalt nicht auch ohne diese Leistung sichern könnte. In der Praxis ist dies aber nicht immer bekannt. Es muss hier im Einzelfall genau abgegrenzt werden, ob Lebensunterhaltssicherung auch ohne Wohngeld gegeben ist, und ggf. auf die Rechtsprechung des BVerwG verwiesen werden.

¹⁶ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. November 2012, 10 C 5.12.

Wer sicher gehen will, beantragt, dass nur geprüft wird, ob ein Wohngeldanspruch als Voraussetzung für die Teilhabeleistungen theoretisch bestünde, ohne diesen tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Beratung und Sprachförderung

BERATUNG

- Informationen zur Migrationsberatung der Caritas
www.caritas.de/diecaritas/deutscher Caritasverband/verbandszentrale/arbeitsbereiche/migrationundintegration
(letzter Abruf: 24.10.2016)
- Informationsportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Hier sind unter anderem auch Migrationsberatungsstellen in Wohnortnähe recherchierbar:
www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ErwachseneBeratung/erwachseneberatung-node.html
(letzter Abruf: 24.10.2016)

DEUTSCH FÜR DEN BERUF: DAS ESF-BAMF-PROGRAMM

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html
(letzter Abruf: 24.10.2016)

INFORMATIONEN ZU INTEGRATIONSKURSEN

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
(letzter Abruf: 24.10.2016)

RECHTLICHE ASPEKTE



Die Begriffe „Migrant“ oder „Mensch mit Migrationshintergrund“ umfassen Ausländer(innen) und Deutsche, die entweder selbst Migrationserfahrung haben oder von mindestens einem Elternteil mit Migrationserfahrung oder mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit abstammen.

Es gibt in Deutschland Normen, die für alle – auch für Ausländer(innen) – gelten wie das Strafrecht oder das Bürgerliche Gesetzbuch. Ausländer(innen) werden aber nicht in allen Kontexten gleich behandelt. Das Grundgesetz erlaubt eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit, und so haben Ausländer(innen) im deutschen Rechtssystem mit Blick auf ihr Aufenthaltsrecht und auf staatliche Transferleistungen eine Sonderstellung inne.

Im Folgenden werden mit Stand Oktober 2016 Grundzüge der Rechtsgebiete dargestellt, die für die Beratung von Ausländer(inne)n besonders relevant sind. Eine umfassende Darstellung würde den Rahmen sprengen. Zur Vertiefung sei auf die im Literaturverzeichnis aufgeführten Lehrbücher und Kommentare verwiesen.

Da das Ausländerrecht und das sogenannte Ausländersozialrecht (Spezifika beim Zugang zu Sozialleistungen) ständig im Fluss sind, muss die geltende Rechtslage im Einzelfall gegebenenfalls überprüft werden.

AUSLÄNDERRECHT

Ausländer(innen): Unionsbürger(innen) und Drittstaatsangehörige

Ausländer(innen) im rechtlichen Sinn sind in Deutschland alle, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind – also alle Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose.

Durch die Entwicklung der EU gibt es mittlerweile nicht nur den Unterschied zwischen Deutschen und Ausländer(inne)n, sondern es ist noch eine weitere Kategorie dazugekommen: die **Unionsbürgerschaft**, die alle Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates haben.

- Die Unionsbürgerschaft ist keine eigene Staatsangehörigkeit, weil die EU kein Staat ist. Sie wird nur indirekt durch die Zugehörigkeit zu einem EU-Staat vermittelt.

- Die Unionsbürgerschaft hat einen Kerngehalt, zu dem das Freizügigkeitsrecht und das Wahlrecht gehören. Das nationale Recht darf nicht so gestaltet werden, dass es Unionsbürger(innen) daran hindert, diese Rechte zu gebrauchen.

Drittstaatler(innen) sind Ausländer(innen), die keine Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates sind.

Das Aufenthaltsrecht von EU-Bürger(inne)n und Drittstaatsangehörigen ist wie auch der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu sozialen Leistungen sehr unterschiedlich geregelt. Deshalb muss in der Beratung meist die Staatsangehörigkeit und damit einhergehend der Aufenthaltsstatus festgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Das Rechtssystem, dem Ausländer(innen) unterworfen sind, unterscheidet sich jeweils nach Staatsangehörigkeit und nach dem Grund der Einreise.

Für **Unionsbürger(innen)** (= EU-Bürger(innen)) gilt das vorrangige Recht der EU, das aus dem Primärrecht, also den Grundlagenverträgen (EU-Vertrag, Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Charta der Grundrechte) und dem sogenannten Sekundärrecht (= Richtlinien und Verordnungen) besteht. EU-Verordnungen gelten (auch) in Deutschland unmittelbar, Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden und lassen gewisse Gestaltungsräume. Diese europarechtlichen Vorgaben sind im FreizügG/EU zusammengefasst, das wiederum durch Verwaltungsvorschriften erläutert wird.

Das europäische Recht steht über dem nationalen Recht (**Anwendungsvorrang**). Gibt also das europäische Recht den EU-Bürger(inne)n eine bessere Rechtsposition, darf das deutsche Recht nicht angewendet werden. Über die Anwendung und Auslegung entscheidet in letzter Instanz der Europäische Gerichtshof (EuGH), dessen Urteile in allen Mitgliedstaaten bindende Wirkung haben.

Für **Drittstaatler(innen)** gelten eine Fülle teils verschachtelter Regelungen. Für Schutzsuchende gilt zunächst das **Asylgesetz**. Im Übrigen gilt für Drittstaatler(innen) das **AufenthG**, das ergänzt wird durch nationale Verordnungen wie die Beschäftigungsverordnung (BeschV), die den Zugang zum Arbeitsmarkt

konkretisiert. Zur Anwendung und Auslegung der einzelnen rechtlichen Vorgaben gibt es Verwaltungsvorschriften und Handlungsanweisungen der jeweils zuständigen Behörden (z. B. der BA).

Abweichend von den Leistungsansprüchen nach den **Sozialgesetzbüchern** gilt für Asylsuchende, aber auch für bestimmte andere Ausländer(innen) das **AsylbLG** (unten S. 63 ff.).

In das nationale Ausländerrecht spielen zunehmend EU-Richtlinien und -Verordnungen hinein. Weicht das deutsche Recht davon ab, muss es europarechtkonform ausgelegt und angewendet werden.

Eine besondere Rolle spielt das Europarecht auch für türkische Staatsangehörige. Türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen können sich auf das Assoziierungsabkommen EWG/Türkei vom 12.9.1963 und die darauf beruhenden Assoziationsratsbeschlüsse (ARB 1/80 und ARB 3/80) berufen. Nach erstmaliger Erteilung einer Arbeits- und damit auch einer Aufenthaltserlaubnis wachsen sie in das europarechtliche **Assoziationsrecht** hinein (= **Assoziierungsrecht**, unten Punkt IV.1.4).

Neben diesen Rechtsgrundlagen sind immer auch die einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und dabei insbesondere des EuGH, des BVerfG und des BVerwG zu beachten.

Einreise und Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen

Für Drittstaatsangehörige gilt der Grundsatz, dass Einreise und Aufenthalt grundsätzlich verboten ist, es sei denn sie sind ausdrücklich gestattet (vgl. §§ 4, 14 AufenthG). Ob sich Ausländer(innen) erlaubt und damit rechtmäßig (legal) oder unrechtmäßig (illegal) in Deutschland aufhalten, richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländerrechts.

Unter der Prämisse des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bedürfen Einreise und Aufenthalt in der Regel einer ausdrücklichen, vorab eingeholten Genehmigung (§ 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), regelmäßig in Form einer Aufenthaltserlaubnis (unten S. 36), Niederlassungserlaubnis (unten S. 38) oder eines Visums (unten S. 39). Es kommt auf den tatsächlichen Besitz des Aufenthaltstitels an, es genügt nicht, dass die Voraussetzungen theoretisch erfüllt wären.

Das AufenthG enthält mehr als 30 Varianten der Aufenthaltserlaubnis und der Niederlassungserlaubnis. Je nach Aufenthaltszweck müssen unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören insbesondere die Pflicht, legal eingereist zu sein und die eigene Identität nachzuweisen sowie die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Von diesen allgemeinen Voraussetzungen ist je nach Aufenthaltszweck teilweise abzusehen (§ 5 AufenthG). So müssen beispielsweise Flüchtlinge bzw. Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG die gerade genannten Voraussetzungen nicht erfüllen (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

Auch die Rechtsfolgen, wie z. B. der Arbeitsmarktzugang und der Zugang zu sozialen Leistungen, variieren in Abhängigkeit vom Aufenthaltszweck stark. Ein Wechsel zwischen den Aufenthaltstiteln ist nicht ohne weiteres möglich. Es muss also immer genau darauf geachtet werden, welcher Aufenthaltszweck gegeben ist.

Auf einige der Aufenthaltstitel besteht ein Anspruch, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind (z. B. Asyl, Ehegattennachzug). Andere stehen im Ermessen (z. B. Studium, Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung).

Wird ein Aufenthaltstitel nicht verlängert, ist nach Ablauf der Gültigkeitsfrist der Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig und der Betroffene ist kraft Gesetz ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1 AufenthG).

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7 AufenthG). In der Regel kann er verlängert werden (§ 8 AufenthG) und kann nach Ablauf unterschiedlicher Fristen in die Niederlassungserlaubnis übergehen. Die folgende Aufzählung der Aufenthaltstitel gibt nur einen nicht abschließenden Überblick über die wichtigsten bzw. häufigsten Aufenthaltsgründe.

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

- Studium (§ 16 AufenthG)
- sonstige Ausbildungszwecke (§ 17 AufenthG)

Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche

- Absolventen deutscher Hochschulen (16 Abs. 4 AufenthG)
- Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland (§ 17 Abs. 3 AufenthG)

- Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland mit einer Duldung (§ 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG)
- Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)

Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung (§§ 18 ff. AufenthG)

- Anwerbung zum Zweck der Beschäftigung ohne qualifizierte Berufsausbildung (§ 18 AufenthG)
- Anwerbung zum Zweck der Beschäftigung mit qualifizierter Berufsausbildung (§ 18 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für Geduldete mit qualifizierter Ausbildung (§ 18a AufenthG)
- Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)

Selbständige Erwerbstätigkeit (§ 21 AufenthG)

- Unternehmensgründer(innen)
- Freiberufler(innen)

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 AufenthG)
- Aufenthaltsgewährung im politischen Interesse (§ 23 Abs. 1 AufenthG)
- Kontingentflüchtlinge (§ 23 Abs. 2 AufenthG)
- Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG)
- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG)
- Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für Konventionsflüchtlinge (§ 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG)
- Subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG)
- Nationaler subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 3 AufenthG) umfasst Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 4 AufenthG)
- Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen (§ 25 Abs. 4 a und 4 b AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis bei Ausreisehindernissen (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
- Bleiberecht § 25a und § 25b AufenthG

Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung (§§ 27 ff. AufenthG)

- zu Deutschen (§ 28 AufenthG)
- zu Ausländer(innen) (§§ 29 ff. AufenthG)
 - Ehegatten (§§ 30 f. AufenthG)
 - Kinder (§§ 32 ff. AufenthG)
 - Eltern und sonstige Angehörige (§ 36 AufenthG)

Besondere Aufenthaltsrechte

- Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG)
- Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche (§ 38 AufenthG)
- in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG)

VERLÄNGERUNG EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS

Bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis müssen in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Ausstellung erfüllt sein (§ 8 AufenthG). Es gibt aber beispielsweise für die Ehegatt(inn)en und Kinder von Ausländer(inne)n Abstriche bei der Lebensunterhaltssicherung (§ 30 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 34 AufenthG).

Wird die Aufenthaltserlaubnis nicht (rechtzeitig) verlängert, tritt kraft Gesetz die Ausreisepflicht ein (§ 50 AufenthG). Verzögert sich die Verlängerung nur, gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG).

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 101 Abs. 1 AufenthG), muss also nicht mehr verlängert werden. Damit ist z. B. mangelnde Lebensunterhaltssicherung nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht mehr schädlich. Sie gibt außerdem einen besseren Schutz vor Ausweisung als die Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 55 AufenthG) und erlaubt ggf. längere Abwesenheiten von Deutschland ohne Verlust des Aufenthaltstitels (§ 51 Abs. 2 AufenthG).

Die Niederlassungserlaubnis wird in der Regel erst nach einem längeren Aufenthalt in Deutschland erteilt. Die Voraufenthaltsdauer und die sonstigen Voraussetzungen variieren je nach vorangegangenen Aufenthaltsgrund. In der Regel muss der Aufenthalt fünf Jahre betragen und u. a. der Lebensunterhalt gesichert und es müssen ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sein (§ 9 AufenthG). Bei Flüchtlingen (§ 26 AufenthG), Familienangehörigen von Deutschen (§ 28 Abs. 2 AufenthG), hier aufgewachsenen Ausländer(inne)n (§ 35 AufenthG), Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG) und Hochqualifizierten (§ 19a Abs. 6 AufenthG) gibt es Abweichungen von diesen Vorgaben zugunsten der Betroffenen.

Direkt nach der Einreise können Ausländer(innen) eine Niederlassungserlaubnis nur in eng begrenzten Fällen erhalten: bei bestimmten hochqualifizierten Tätigkeiten (§ 19 AufenthG) und bei politisch motivierter Aufnahme aus dem Ausland (§ 23 Abs. 2 AufenthG).

VISUM

Auch das Visum ist ein Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 3 Nr. 2, § 6 AufenthG). Die Einreise und ein kurzfristiger Aufenthalt erfolgen regelmäßig mit einem Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Für längere Aufenthalte kann ein nationales Visum erteilt werden. Hier gelten je nach Einreise bzw. Aufenthaltszweck die gleichen Voraussetzungen wie bei der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck, z. B. „Familienzusammenführungsvisum“ (§ 6 Abs. 3 AufenthG).

Staatsangehörige bestimmter Staaten sind für bis zu dreimonatige Aufenthalte visumfrei. Diese sogenannten Positivstaatler(innen) sind in Anhang II der EU-Visumsverordnung (VO 539/2001/EG) zu finden. Eine Arbeitsaufnahme ist verboten. Wird dennoch gearbeitet, entfällt die Befreiung von der Visumpflicht (§ 17 Abs. 2 AufenthV).

Lange war strittig, ob türkische Staatsangehörige für Kurzaufenthalte visumfrei einreisen dürfen. Der EuGH hat am 23.9.2013 entschieden, dass dies für touristische oder Verwandtenbesuche nicht gilt.¹⁷

DULDUNG

Die Duldung (§ 60a AufenthG) ist kein Aufenthaltsrecht bzw. Aufenthaltstitel, sondern bezeugt lediglich, dass eine an sich gegebene Ausreisepflicht bzw. Abschiebung ausgesetzt und deshalb der Aufenthalt geduldet ist.

Ein geduldeter Aufenthalt ist aus ausländerrechtlicher Sicht kein rechtmäßiger Aufenthalt. Das erklärt, weshalb der Aufenthalt in Deutschland mit Duldung teilweise auch als illegaler Aufenthalt angesehen wird. Mit Blick auf die Lebensumstände und auch auf die rechtliche Situation gibt es aber deutliche Unterschiede: Geduldete müssen sich nicht verbergen, haben (eingeschränkten) Zugang zu staatlichen Leistungen und Chancen, einen „regulären“ Aufenthaltstitel zu erlangen.

Die Gründe für eine Duldung sind häufig persönliche und humanitäre Notlagen, deshalb werden diese Menschen oft auch als Flüchtlinge bezeichnet. Juristisch und tatsächlich ist dies aber nicht zutreffend. Sofern sich diese Personen um eine

¹⁷ EuGH v. 14.9.2013, Rs. C-221/11 (Demirkan).

Anerkennung als Flüchtling bemüht haben, wurde dies gerade abgelehnt (sonst hätten sie einen entsprechenden Status). Weiter kann eine Duldung auch aus Gründen erteilt werden, die keine Nähe zum Flüchtlingsschutz aufweisen – z. B., weil die betreffende Person die Schule beenden können soll oder weil Ausweis-papiere fehlen.

Seit 6.8.2016 gibt es eine spezifische Regelung für eine Duldung zum Zweck der Ausbildung. Eine Duldung ist zu erteilen, wenn eine Berufsausbildung aufgenom-men wird oder schon begonnen wurde (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss wird die Duldung für sechs Monate zum Zweck der Arbeitssuche verlängert. Wird eine der Ausbildung entsprechende Arbeit gefunden, besteht nach § 18a Abs. 1a AufenthG ein Anspruch auf eine Aufent-halterlaubnis für 2 Jahre.

EHEGATTENNACHZUG

Ein Ehegattennachzug ist zu Deutschen und zu Ausländer(inne)n vorgesehen.

Voraussetzungen sind in beiden Konstellationen:

- Es muss feststehen, dass es sich nicht um eine Scheinehe handelt (§ 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG).
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Zwangsehe¹⁸ vorliegen (§ 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG).
- Beide Ehepartner müssen mindestens 18 Jahre alt sein (§ 28 Abs. 1 S. 5, § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG).

Differenzierte Regelungen:

Bei Nachzug zu Ausländer/innen muss u. a. ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 1, Nr. 2 AufenthG), die Lebensunterhaltssicherung für alle Familienmitglieder (§ 5 Abs. 1 Nr. 1; § 27 Abs. 3 AufenthG) und mit Blick auf die Ehegatt(inn)en müssen in der Regel einfache Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) gegeben sein. Letzteres gilt auch beim Nachzug zu Deutschen. Bei Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten wird, sofern direkt nach der Aner-kennung beantragt wird, auf alle drei genannten Voraussetzungen verzichtet.

Bei den anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen ist der Familiennachzug nur ausnahmsweise oder gar nicht möglich; für Menschen, die subsidiären Schutz erhalten haben (§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG), ist er bis 16.03.2018 ausgesetzt.

¹⁸ Die Nötigung zur Ehe ist ein Straftatbestand (§ 240 StGB) und kann zur Ausweisung führen (§ 54 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG)

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG ZU KINDERN

Der Schutz von Ehe und Familie umfasst nicht nur bereits in Deutschland lebende Familien, sondern auch Ehen und Familien, bei denen sich ein Ehegatte oder die Kinder im Ausland befinden.

Der Nachzug der Eltern/eines Elternteils zum Kind ist nur zu deutschen Kindern (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) und zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen (§ 36 Abs. 1 AufenthG) vorgesehen.

Bei nichtehelichen Kindern gilt, dass eine sozial-familiäre Beziehung zum nach-ziehenden Elternteil (meist der Vater) bestehen muss. Es ist aber dann nicht auf das tatsächliche Bestehen dieser Beziehung abzustellen, wenn der Elternteil das Fehlen der Beziehung nicht zu verantworten hat. Das gilt nach der Recht-sprechung des EGMR z. B. wenn die Mutter den Kontakt verhindert und muss auch gelten, wenn der fehlende Kontakt auf Behördenhandeln zurück geht (z. B. einem Asylbewerber Besuche bei seinem Kind verwehrt werden). Es genügt dann, dass der Elternteil nachweislich Interesse an der Beziehung zum Kind bezeugt hat.

Fehlt es an einem Nachweis des Abstammung, weil Urkunden nicht als ver-lässiglich eingestuft werden, und können Zweifel nicht auf andere Weise aus-geräumt werden, sollen die Betroffenen darauf hingewiesen werden, dass sie mittels freiwilligen DNA-Abstammungsgutachten den Nachweis erbringen können (Rn. 27.0.5 AVwV AufenthG). Die Kosten tragen die Betroffenen.

Sind die Eltern des Kindes verheiratet, muss der nachziehende Elternteil nicht die strengeren Regeln des Ehegattennachzugs erfüllen. Die Beantragung des Familiennachzugs zum deutschen Kind stellt ausdrücklich keine unzulässige Umgehung dieser Regelungen dar (Rn. 28.1.8 AVwV AufenthG).

AUFENTHALTSRECHTLICHE VORWIRKUNG

Das AufenthG gibt den sorgeberechtigten Elternteilen von deutschen Kindern einen Anspruch auf Zuzug (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Das umfasst auch wer-dende Eltern: Aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Schutzgebotes von Art. 6 GG kann einem im Ausland lebenden Elternteil (Vater oder Mutter) eines Kindes, das durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit haben wird, ein Visum zur Einreise erteilt werden. Das gilt auch für werdende Väter von Kindern, die Kraft Geburt Deutsche werden.

Eine Schwangere darf einreisen, sobald die Geburt mit hinreichender Wahr-scheinlichkeit zu erwarten ist. Bedarf die werdende Mutter des Beistands des Vaters bei der Geburt, ist diesem die Einreise rechtzeitig zu ermöglichen (Rn. 28.1.4 AVwV AufenthG).

Befindet sich ein werdender Elternteil bereits ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland, hat er/sie Anspruch auf eine Duldung und nach der Geburt ggf. auf eine Aufenthaltserlaubnis.

ERMESSENENTSCHEIDUNG BEI NICHT SORGEBERECHTIGTEN ELTERNTEILEN

Nicht sorgeberechtigte Elternteile von deutschen Kindern dürfen nur nach Ermessen zuziehen (§ 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Zu berücksichtigen ist, ob der Elternteil seinen Pflichten z. B. auf Unterhalt nachkommt, regelmäßigen Umgang pflegt und ob das Kindeswohl den Umgang mit dem Elternteil fordert (Rn. 28.1.5 AVwV AufenthG).

VERLUST DES AUFENTHALTSRECHTS

Das Aufenthaltsrecht kann u. a. durch Zeitablauf, längere freiwillige Abwesenheit und Ausweisung verloren gehen (§ 51 AufenthG).

Stellt ein/e Ausländer(in) eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung oder wichtige öffentliche Interessen dar, kann er/sie ausgewiesen werden. Die Ausweisung zieht immer eine befristete Wiedereinreisesperre nach sich. Bis Ende 2015 galt ein relativ starres Recht, das je nach Ausweisungsgrund zwingend oder nach Ermessen zur Ausweisung führte. Zum 1.1.2016 wurde ein neues Ausweisungsrecht eingeführt, nach dem in jeden Einzelfall die öffentlichen Interessen an der Ausweisung und die Interessen am Verbleib des Betroffenen abgewogen werden müssen (§§ 53 ff. AufenthG). Berücksichtigt wird u. a. die Verwurzelung in Deutschland. Aber auch für hier Geborene gibt es kein Ausweisungsverbot.

Die Inanspruchnahme sozialer Leistungen kann dann, wenn die Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels ist, dazu führen, dass dieser nicht verlängert wird und das Aufenthaltsrecht verloren geht. Weiter kann der Bezug von Sozialhilfe ein Ausweisungsinteresse begründen. Es muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob es sinnvoll ist, Leistungen zu beantragen.

Bei Fragen des Verlusts des Aufenthaltsrechts sollte immer eine Migrationsberatungsstelle oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

Aufenthalt zum Zweck des Studiums und Schwangerschaft (§ 16 AufenthG)

Studentinnen stehen bei Schwangerschaft und Geburt vor der besonderen Problematik, dass ihr Aufenthaltsrecht an das Studium gebunden ist. Allerdings kann bei einer Beurlaubung aus diesem Grund der weitere Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG erlaubt werden (Rn. 16.0.4 AVwV AufenthG).

Zu beachten ist weiter, dass für das Aufenthaltsrecht zum Zweck des Studiums der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert sein muss. Bezieht eine ausländische Studentin ausnahmsweise Bafög¹⁹, ist zu beachten, dass die Ausbildungsförderung bei Nichtteilnahme am Studium nur bis zu drei Monate weitergezahlt wird. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, muss die Studentin eine Beurlaubung beantragen. In der Zeit der Beurlaubung wird kein Bafög gezahlt. Es können dann zwar Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beansprucht werden, dies führt aber dazu, dass die Lebensunterhaltssicherung zu verneinen ist.

Ist das Kind geboren, muss auch dessen Unterhalt aus eigenen Mitteln gesichert werden (Rn. 2.3.2 VwV AufenthG). Allerdings ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in Ausnahmefällen wie insbesondere bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft unschädlich (Rn. 2.3.1.1 VwV AufenthG).

Weitere Informationen:

www.fb03.uni-frankfurt.de/41727667/Frings_AufenthR_SozR_Studierende.pdf

Das Aufenthaltsrecht von türkischen Arbeitnehmer(inne) und ihren Familienangehörigen

Ein Aspekt der fortschreitenden Europäisierung des Ausländerrechts ist das sogenannte Assoziationsrecht, das der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Grundlage von Assoziierungsabkommen der EU mit verschiedenen Ländern entwickelt hat. Am 12. September 1963 hat die EU (damals noch EWG) ein Assoziierungsabkommen mit der Türkei abgeschlossen. Das Abkommen wurde 1970 durch ein Zusatzprotokoll ergänzt. Weiter gibt es verschiedene Beschlüsse des Assoziationsrats, die der Umsetzung des Abkommens dienen.

¹⁹ Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG erhalten i.d.R. kein Bafög, vgl. § 8 Bafög, unten S. 73

Der EuGH hat auf Grundlage des Abkommens, des Zusatzprotokolls und der Assoziationsratsbeschlüsse von 1980 (ARB 1/80 und ARB 3/80) weitgehende Rechte für türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen entwickelt. Da es sich um europarechtlich fundierte Rechte handelt, sind sie den nationalen Regelungen gegenüber vorrangig.

Ob Staatsangehörige der Türkei und ihre Familienangehörigen einreisen dürfen, unterliegt demnach deutschem Recht. Gehen sie dann legal einer Beschäftigung nach, haben sie ein implizites europarechtliches Aufenthaltsrecht. Auch die Tätigkeit als Au-pair und die Nebentätigkeit während des Studiums lösen diese Wirkung aus.

Nach vier Jahren bzw. bei den Familienangehörigen fünf Jahren haben sie einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und damit ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Dieses Aufenthaltsrecht steht türkischen Arbeitnehmer(inne)n und den Familienangehörigen unmittelbar zu.

Für türkische Arbeitnehmer(innen) und die Familienangehörigen gilt, dass der Besitz eines Aufenthaltstitels nicht konstitutiv für das Aufenthaltsrecht als solches ist. Gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG müssen aber auch Personen, denen ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht zusteht, zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis muss erkennen lassen, dass es sich um ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht handelt. Viele Berechtigte halten sich aber in Deutschland auf, ohne sich dieses Rechts bewusst zu sein und haben „nur“ eine der üblichen Aufenthaltserlaubnisse. Es muss daher ggf. in der Beratung geprüft werden, ob ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht gegeben ist.

Mit diesem assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrecht einher geht eine weitgehende Gleichstellung mit EU-Bürger(inne)n in Bezug auf Aufenthaltsstatus, Erwerbstätigkeit und sozialrechtliche Stellung.

Türkische Arbeitnehmer(innen) und ihre Familienangehörigen sind auch beim Ausweisungsschutz europarechtlich privilegiert. Sie dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden. Der Bezug von Sozialleistungen darf nicht als Grund für den Verlust des Aufenthaltsrechts herangezogen werden.

Die Rechte der Familienangehörigen sind nicht davon abhängig, dass sie selbst die türkische Staatsangehörigkeit haben. Sie gelten auch für Drittstaatsangehörige.²⁰

Asylverfahren und Flüchtlingsstatus

Das Flüchtlings- und Asylrecht bedeutet eine Ausnahme vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Wer vor politischer Verfolgung flieht, kann sich auch ohne vorhergehende Erlaubnis (also „illegal“) nach Deutschland begeben. Liegt ein berechtigtes Schutzbegehren vor, darf die betreffende Person nicht in das Herkunftsland zurückgeschickt werden und erhält ein Aufenthaltsrecht, ohne die strengen Voraussetzungen erfüllen zu müssen, denen andere Ausländer(innen) unterliegen.

ASYLVERFAHREN UND AUFENTHALTSGESTATTUNG

Die Prüfung, ob Ausländer(inne)n Schutz gewährt wird, erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens durch das BAMF (§ 5, §§ 23 ff. AsylG). Die Entscheidungen des BAMF können durch die Betroffenen gerichtlich überprüft werden, für andere Behörden sind sie wie auch die gerichtlichen Entscheidungen bindend (§ 6, § 42 AsylG).

Schutzsuchende erhalten zunächst einen Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender § 63a) und ab Antragstellung für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG), die räumlich auf den Bezirk beschränkt ist, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Um den zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen, benötigen Schutzsuchende eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde (§§ 57 f. AsylG). Einige Bundesländer haben von der Option in § 58 Abs. 6 AsylG Gebrauch gemacht und erlauben den vorübergehenden Aufenthalt (nicht Verlegung des Wohnsitzes!) im Gebiet des gesamten jeweiligen Bundeslandes.

Die Unterbringung erfolgt zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG). Danach werden die Schutzsuchenden einzelnen Kommunen zugewiesen, die dann für die Unterbringung verantwortlich sind (§ 50 AsylG), und in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht (§ 53 AsylG). Im Übrigen erfolgt die Versorgung nach AsylbLG (unten S. 63 ff.).

²⁰ EuGH, Urteil v. 19. Juli 2012 Rs. C-451/11.

Eine Erwerbstätigkeit ist in den ersten drei Monaten des Aufenthalts nicht erlaubt (§ 61 AsylG). Danach kann die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden. Es ist dann zu prüfen, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die ohne Zustimmung der BA aufgenommen werden kann (z. B. Praktika oder die Aufnahme einer Ausbildung) oder ohne Vorrangprüfung (z. B. Mangelberufe wie Pflegeberufe) – also ohne Prüfung, ob vorrangig zu vermittelnde Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (§§ 39 ff. AufenthG, § 32 Abs. 4 und 5 BeschV). Diese Vorrangprüfung gilt allerdings nur in 133 von 156 Bezirken der BA (Anlage zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV).

Bei Problemen im Asylverfahren sollte immer ein(e) erfahrene(r) Flüchtlingsberater(in) oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

SCHUTZSTATUS UND AUFENTHALTSRECHT

Wird ein Schutzbedarf festgestellt, erhalten Ausländer(innen) je nachdem die Rechtsstellung als Asylberechtigter (§ 2 AsylG) oder als Flüchtling (§ 2 AsylG) und den entsprechenden Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 AufenthG). Der Status als Asylberechtigter oder als Flüchtling verleiht Zugang zu allen sozialen Rechten und einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Erleichterungen beim Familiennachzug.

Subsidiären Schutz gibt es in zwei Varianten: Da ist zum einen der Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU den beispielweise Bürgerkriegsflüchtlinge erhalten können (§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten Ausländer(innen) mit einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Die Aufnahme einer Beschäftigung steht allen Besitzer(inne)n einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (§§ 22 ff. AufenthG) frei (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 AufenthG, § 31 BeschV).

Wird kein Schutzbedarf festgestellt, kann der Aufenthalt aus anderen humanitären Gründen erlaubt werden (§ 25 Abs. 4 bis 5 AufenthG). Wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt, ist aber eine Abschiebung nicht möglich, können Betroffene eine Duldung erhalten (§ 60a AufenthG).

WEITERE INFORMATIONEN ZUM ASYLRECHT

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz: www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26102009_MI13284060.htm (letzter Zugriff: 17.10.2013)
- www.asyl.net
- www.fluechtlingsrat-berlin.de
- Dorothee Frings/Martina Domke, Asylarbeit – Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis, Frankfurt/Main 2016

Das Freizügigkeitsrecht von EU-Bürger(inne)n

Die Freizügigkeit der Unionsbürger(innen) ist aus europapolitischer Sicht Binnenmigration, auch wenn dabei Landesgrenzen überschritten werden. Der freie Verkehr von Personen war bereits im EWG-Vertrag von 1957 angelegt und gehört zu den Grundlagen der EU. Die Freizügigkeit der Unionsbürger(innen) beruht auf sogenannten Grundfreiheiten und der Unionsbürgerschaft. Sie lässt sich mithin unmittelbar aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ableiten und ist als europarechtliches Primärrecht den nationalen Regelungen, aber auch EU-Richtlinien gegenüber vorrangig. Das Freizügigkeitsrecht wird durch EU-Richtlinien und das nationale Recht lediglich näher beschrieben. Bei Widersprüchlichkeiten ist der AEUV maßgeblich, wie er nach der EuGH-Rechtsprechung ausgelegt wird.

Alle EU-Bürger(innen) haben ein Aufenthaltsrecht überall in der EU. Anders als andere Ausländer(innen) benötigen sie für die Einreise und den Aufenthalt keine ausdrückliche Erlaubnis. Es gilt das umgekehrte Prinzip: Der Aufenthalt ist erlaubt, solange nicht ausdrücklich durch Verwaltungsakt bzw. Ausweisung festgestellt ist, dass kein Freizügigkeitsrecht (mehr) besteht.

Das Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger(innen) ist europäisches Recht und unterscheidet sich dadurch stark vom deutschen Ausländerrecht. Ausreichende Kenntnisse sind in Behörden nicht immer gegeben. Bei Problemen sollte eine Migrationsberatungsstelle oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

UNIONSBÜRGERSCHAFT

1992 wurde mit dem Vertrag von Maastricht die Unionsbürgerschaft eingeführt. Die Unionsbürgerschaft ist keine eigene Staatsangehörigkeit, weil die EU kein Staat ist. Sie wird nur indirekt durch die Zugehörigkeit zu einem EU-Staat vermittelt.

Zum Kerngehalt der Unionsbürgerschaft gehört ein allgemeines, zeitlich unbefristetes, unmittelbar anwendbares subjektives Freizügigkeitsrecht (Art. 20 Abs. 2 Nr. a und Art. 21 AEUV). Auch Art. 45 der Charta der Grundrechte formuliert das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit als Bürgerrecht. Das nationale Recht darf nicht so gestaltet werden, dass es Unionsbürger(innen) daran hindert, dieses Recht zu gebrauchen.

Sowohl wirtschaftlich aktive – Arbeitnehmer(innen), Arbeitssuchende, Selbstständige – als auch wirtschaftlich nicht aktive EU-Bürgerinnen (insbesondere Rentner(innen), Student(inn)en) sind freizügigkeitsberechtigt. Solange es keine begründeten Zweifel am Bestehen des Aufenthaltsrechts gibt, ist davon auszugehen, dass es besteht. Sofern ein Verlust der Freizügigkeit nicht förmlich festgestellt ist und das Freizügigkeitsrecht nicht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung verloren gegangen ist, ist der Aufenthalt deshalb legal.

Auch Deutsche sind Unionsbürger(innen) und können sich auf den Kerngehalt der Unionsbürgerschaft berufen. Das bedeutet, sie können innerhalb der EU wandern. Solange sie nicht gewandert sind, können sie sich aber nicht auf die abgeleiteten Rechte wie beispielsweise das Recht der Familienzusammenführung berufen.

NACHWEIS DES AUFENTHALTSRECHTS UND GEWÖHNLICHER AUFENTHALT

Da bei EU-Bürger(inne)n grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie sich legal in Deutschland aufhalten (Rn. 5.2.1.1.1. AVV FreizügG/EU), benötigen sie dafür auch keinen Nachweis.

Um gegebenenfalls den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu belegen, genügt die Meldebescheinigung oder ein anderer Nachweis über den tatsächlichen Lebensmittelpunkt in Deutschland.

Bei Zweifeln darf verlangt werden, das Freizügigkeitsrecht glaubhaft zu machen. Zum Beleg des Aufenthaltsrechts dürfen nur die in § 5a FreizügG/EU abschließend aufgezählten Dokumente verlangt werden. Der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gehört regelmäßig nicht dazu. Dieser Nachweis

darf nur von EU-Bürger(innen) verlangt werden, die sich weder selbst noch als Familienangehörige auf eine der im Folgenden dargestellten Grundfreiheiten berufen können.

Von EU-Bürger(inne)n, die ihr Freizügigkeitsrecht aus der Arbeitssuche ableiten, darf nach 6 Monaten Aufenthalt ein Nachweis verlangt werden, dass sie Arbeit tatsächlich suchen und dass sie begründete Aussicht auf Erfolg der Arbeitssuche haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG).

Für die Prüfung, ob das Freizügigkeitsrecht als Voraussetzung eines Leistungsanspruchs besteht, ist jeweils die Behörde zuständig, die daran zweifelt. Für die aufenthaltsrechtlich relevante Feststellung, dass die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht (mehr) vorliegen, ist die Ausländerbehörde zuständig.

DIE GRUNDFREIHEITEN

ARBEITNEHMER(INNEN) UND ARBEITSUCHENDE

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer(innen) (Art. 45 AEUV ²¹) umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der EU-Bürger(innen) in Bezug auf Zugang zum Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Alle EU-Bürger(innen) haben demnach das Recht, sich überall in der EU auf angebotene Stellen zu bewerben und sich zum Zweck der Bewerbung im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen (Art. 45 Abs. 3 Nr. b AEUV).

Für das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche gibt es keine feste Frist. Das Recht besteht vielmehr, solange ernsthafte Chancen bestehen, eine Arbeit zu finden (vgl. Rn. 2.2.1a.1 ff. AVV FreizügG/EU).

Um zu bewerten, ob EU-Bürger(innen) den Arbeitnehmerstatus haben, ist die Rechtsprechung des EuGH heranzuziehen. Es genügt demnach, während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen zu erbringen und dafür eine Vergütung zu erhalten. Die Tätigkeit muss nicht versicherungspflichtig und nicht lebensunterhaltssichernd sein. Lediglich Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen, bleiben außer Betracht.

21 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Text unter: www.aeuv.de

Es genügt beispielsweise eine geringfügige Beschäftigung von 5,5 Stunden pro Woche mit einem entsprechend niedrigen Einkommen, um den Arbeitnehmerstatus und die daraus abgeleiteten Rechte zu begründen.²²

SELBSTÄNDIGE OHNE NIEDERLASSUNG IN DEUTSCHLAND (DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT)

Die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) erlaubt es EU-Bürger(inne)n in allen Mitgliedstaaten, Dienstleistungen zu erbringen (z. B. als Handwerker/-in) und in Anspruch zu nehmen (z. B. als Tourist/-in).

Die Dienstleistungsfreiheit umfasst die Erbringung der Leistung in eigener Person sowie durch Angestellte.

Auf die Dienstleistungsfreiheit kann sich berufen, wer zeitweise in verschiedenen EU-Ländern tätig wird. Dabei wird regelmäßig kein gewöhnlicher Aufenthalt in dem Land der Dienstleistungserbringung begründet. Wer seinen Betrieb in ein anderes Land verlegt oder wer nur in diesem Land tätig ist, kann dies im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tun (siehe im Folgenden). Das gilt auch für Einmannbetriebe.

SELBSTÄNDIGE MIT NIEDERLASSUNG IN DEUTSCHLAND

Die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) gibt EU-Bürger(inne)n das Recht, in allen Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuüben.

Voraussetzung für den Status als selbständiger Niedergelassener ist „eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung tatsächlich auszuüben, sodass alleine ein formaler Akt, wie die Registrierung eines Gewerbes, nicht ausreichend ist“²³. Jede legal gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung kann unter den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit fallen.²⁴ Die selbständige Erwerbstätigkeit muss nicht existenzsichernd sein, um den Status zu begründen und die daraus abgeleiteten Rechte zu gewährleisten.

²² Europa-Recht für Minijobber, neue caritas 12/2010, S. 34; EuGH, Urteil v. 4.2.2010 Rs. C-14/09; BSG, Urteil v. 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R.

²³ BSG (Fn. 26).

²⁴ EuGH, Urteil v. 20.11.2001 – C-268/99; BVerwG, Beschluss v. 24.10.2002 – 1 C 31.02.

WIRTSCHAFTLICH NICHT AKTIVE EU-BÜRGER(INNEN) (Z. B. RENTNER(INNEN)/STUDIERENDE)

Das Recht, sich in einem anderen EU-Staat aufzuhalten, ist nach 3 Monaten Aufenthalt bei wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(inne)n unter die Bedingung der Existenzsicherung aus eigenen Mitteln gestellt. Die Erfüllung dieser Bedingung ist dabei zwar konstitutiv für das Aufenthaltsrecht. Fehlt die Existenzsicherung geht das Freizügigkeitsrecht verloren. Die Ausreisepflicht tritt aber erst mit förmlicher Feststellung des Fehlens des Freizügigkeitsrecht durch die Ausländerbehörde ein (§ 7 Abs. 1 FreizügG). Eine moderate Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist kein zulässiger Grund, diese Feststellung zu treffen (Art. 14 Unionsbürgerrichtlinie).

Völlig von der Frage zu trennen, ob das Freizügigkeitsrecht besteht, ist die Frage, ob ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht (dazu siehe unten S. 60 f.), deren Inanspruchnahme zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führen kann.

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Das Recht auf Familienzusammenführung haben alle ausländischen Unionsbürger(innen), auch solche, die nicht erwerbstätig sind (§ 3 und § 4 FreizügG/EU).

Das EU-Freizügigkeitsrecht gibt einen wesentlich weiter gefassten Anspruch auf Familienzusammenführung als das deutsche Ausländerrecht. Nachziehen dürfen

- die Ehegatt(inn)en
- die Verwandten in gerade absteigender Linie (Kinder, Enkel) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs
- alle Verwandten in gerade auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird
- Student(inn)en haben nur das Recht auf Nachzug von Ehegatt(inn)en und Kindern, denen Unterhalt gewährt wird

Umfasst sind jeweils die Verwandten in gerade auf- und absteigender Linie des Ehegatten (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU).

Für Deutsche gelten diese Regelungen nur, wenn sie zuvor von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben: Sie müssen eine Zeit lang (wie lang, ist nicht geklärt), im EU-Ausland gelebt haben und dann nach Deutschland zurückgekehrt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gibt es für minderjährige Kinder (siehe unten).

Bei minderjährigen EU-Bürger(inne)n knüpft das Nachzugsrecht von Eltern (oder Großeltern) daran an, dass diese ihm Unterhalt leisten (Rn. 3.2.2.2 AVV FreizügG/EU) bzw. dass ein Kind mit Unionsbürgerschaft sonst an der Wahrnehmung seines Freizügigkeitsrechts gehindert wäre.²⁵ Umfasst sind auch Angehörige, die ihrerseits nicht EU-Bürger(innen) sind.

Das Freizügigkeitsrecht umfasst in seinem Kerngehalt auch das Recht, im Land seiner Herkunft zu leben. Daher können sich in Deutschland auch minderjährige Deutsche darauf berufen, dass ausländische Elternteile dieses abgeleitete europarechtliche Recht haben. Sie können hier nicht auf das strengere AufenthaltG verwiesen werden.

VERLUST DES FREIZÜGIGKEITSRECHTS UND AUSWEISUNG

Wenn die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts bei Unionsbürger(inne)n oder ihren Familienangehörigen aus einem Drittstaat nicht mehr vorliegen, kann die Ausländerbehörde den Verlust des Aufenthaltsrechtes feststellen (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU).

Der Aufenthalt eines Freizügigkeitsberechtigten kann in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beendet werden (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU).

Wirtschaftliche Gründe, also z. B. Sozialhilfebezug, dürfen nicht als Begründung einer Ausweisung herangezogen werden (Art. 14 Abs. 3 Unionsbürgerrichtlinie). Davon zu trennen ist die Frage, ob Sozialhilfebezug dazu führen kann, den Verlust des Aufenthaltsrechtes festzustellen: Bei nicht erwerbstätigen EU-Bürger(inne)n kann eine unangemessene Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen den Verlust des Aufenthaltsrechtes begründen (vgl. Art. 14 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie). Ändert sich die Lebenssituation – z. B. durch Aufnahme einer Tätigkeit oder durch erneute Einreise zum Zweck der Arbeitssuche – lebt das Freizügigkeitsrecht wieder auf.

Nach fünf bzw. nach zehn Jahren wird der Ausweisungsschutz für EU-Bürger erneut vertieft. Sie dürfen dann nur noch aus besonders schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit bzw. aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen werden.

²⁵ EuGH, Urteil v. 8.3.2011 (Zambrano), Rs C 34/09.

WEITERE INFORMATIONEN

Ausländerrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz: www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26102009_MI31284060.htm (letzter Zugriff: 17.10.2013)
- <http://auslaender-asyl.dav.de>
- www.fluechtlingsrat-berlin.de
- www.migrationsrecht.net

EU-Bürger(innen)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU: www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm (letzter Zugriff 27.10.2016)
- https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/Webs/EUGS/DE/Home/home_node.html (letzter Zugriff 27.10.2016)
- Tiebler-Marenda, Elke: Arbeitshilfe: Europäische Union: Freizügigkeit der Unionsbürger und Zugang zu Transferleistungen, Dezember 2015, www.caritas.de => Fachthemen



MENSCHEN IN AUFENTHALTS- RECHTLICHER ILLEGALITÄT²⁶

Ausländer(innen), die ohne Aufenthaltsrecht eingereist und geblieben sind, und Ausländer(innen), deren Aufenthaltsrecht weggefallen ist, sind kraft Gesetz ausreisepflichtig (§ 50 AufenthG) und befinden sich folglich illegal in Deutschland.

Illegale Einreise und illegaler Aufenthalt sind Straftatbestände. Auch die Beihilfe zu diesen Taten kann bestraft werden.

Keine strafbare Beihilfe ist es, wenn Unterstützer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder eines sozial anerkannten Ehrenamts tätig werden (z. B. Hebammen, Ärzte/Ärztinnen, Sozialarbeiter(innen): vgl. Vor 95.1.4 AVwV AufenthG).

Übermittlungspflichten

Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität sind der Gefahr von Aufdeckung und Abschiebung ausgesetzt. Dieses Risiko ist besonders groß bei Kontakten mit staatlichen Stellen: Polizei, Arbeits-, Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter müssen die Ausländerbehörden über einen illegalen Aufenthalt unterrichten, wenn sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit davon erfahren (§ 87 Abs. 1 AufenthG).

Der Rechtsweg oder der Weg zum Standesamt ist wegen deren Übermittlungspflichten erschwert bzw. verwehrt.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus haben grundsätzlich keine Möglichkeit, in Deutschland legal zu arbeiten. Im AufenthG heißt es dazu: Ausländer(innen) dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn es der Titel ausdrücklich erlaubt

26 Synonyme: „Illegale“, Illegalisierte, Menschen ohne Papiere, Menschen mit irregulärem Aufenthalt.

(§ 4 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wer keinen Aufenthaltstitel hat, hat auch keine Erlaubnis zu arbeiten. Wer Ausländer(innen) beschäftigen will – oder auch nur einen Handwerker beauftragt –, muss prüfen, ob der/die Ausländer(in) eine Arbeitserlaubnis hat (§ 4 Abs. 3 S. 4 AufenthG).

Die Arbeit von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus ist immer Schwarzarbeit. Dennoch besteht ein Lohnanspruch, der auch noch nach einer Ausreise eingeklagt werden kann (§98a AufenthaltG). Ggf. sollte Kontakt mit spezialisierten Stellen aufgenommen werden.

Zugang zu Bildung

Nicht übermittlungspflichtig sind Schulen und andere Bildungsstätten (§ 87 Abs. 1 AufenthG).

Gesundheitsversorgung und Unfallversicherung

Bei Schwarzarbeit gibt es Ansprüche aus Versicherungsleistungen. Sowohl die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung wie in der Krankenversicherung entsteht bei unselbständiger Beschäftigung kraft Gesetz.

Illegal Beschäftigte sind gesetzlich unfallversichert, sofern sie einen festen Stundenlohn und einen klar definierten Arbeitsauftrag haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).²⁷ Um Leistungen zu erhalten, muss aber regelmäßig der illegale Aufenthalt offenbart werden. Schwarzarbeit in Form einer selbständigen Tätigkeit steht regelmäßig nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Schwarzarbeitende sind auch gesetzlich krankenversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Allerdings stellt das in der Praxis vor das Problem, eine Versicherung auszuwählen, die ihrer Pflicht zur Aufnahme des Versicherten auch nachkommt. Weiter muss die Schwarzarbeit aufgedeckt werden.

27 Landessozialgericht (Az. L 9 U 46/10);

www.dguv.de/inhalt/presse/hintergrund/schwarzarbeit/index.jsp (letzter Zugriff: 17.10.2013).

Theoretisch besteht bei Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität ein Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. Um diesen Anspruch geltend zu machen, muss allerdings das Sozialamt kontaktiert werden, das als öffentliche Stelle den Ausländerämtern gegenüber meldepflichtig ist. Eine Krankenversorgung auf diesem Weg scheidet also in der Regel aus.

Anders als die Sozialämter unterliegen Angehörige von Heilberufen nicht der Meldepflicht. Sie unterliegen einer berufsspezifischen Schweigepflicht, und diese Schweigepflicht schließt die Meldepflicht aus. Darüber hinaus bewirkt die Schweigepflicht den sogenannten verlängerten Geheimnisschutz: Demnach unterliegen auch Verwaltungen von Krankenhäusern und Sozialämter nicht der Meldepflicht, wenn sie die Daten von Angehörigen von Heilberufen im Rahmen einer medizinischen Versorgung erhalten (§ 88 Abs. 2 AufenthG; Rn. 88.2 [Rn. 88.2.4.3] AVwV-AufenthG). Im Rahmen einer medizinischen Versorgung können sie diese Daten auf diesem Weg erhalten, wenn es sich um die Behandlung in einem Notfall handelt. In solchen Fällen erfolgt erst die Versorgung und kann dann der Leistungserbringer nachträglich mit dem Sozialamt abrechnen (§ 25 SGB XII, § 6a AsylbG). Das macht zumindest eine Notfallversorgung möglich.

Bei Schwangerschaft kann der illegale Aufenthalt relativ gefahrlos aufgedeckt werden, sobald die Reisefähigkeit ausgeschlossen werden kann. Dann liegt ein Abschiebungshindernis vor und die betroffene Frau erhält eine Duldung. In der Regel allerdings nur, bis die Reisefähigkeit wieder zu bejahen ist. Geprüft werden muss, ob sich nach der Geburt des Kindes für das Kind ein Aufenthaltsrecht ergibt und damit auch ein abgeleitetes Recht für die Mutter.

Informationen zur Beratung von Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität

- Habbe, Heiko; Köbler, Melanie; Mohr, Tobias: Aufenthaltsrechtliche Illegalität, Beratungshandbuch, Freiburg/Berlin 2013, überarbeitete 3. Auflage, www.caritas.de => Fachthemen
- Ärztekammer Nordrhein, Patienten ohne gesicherten Aufenthaltsstatus: www.aekno.de/page.asp?pageID=8239
- Bundesärztekammer, Patientinnen und Patienten ohne legalen Aufenthaltsstatus in Krankenhaus und Praxis, Berlin 2013, www.bundesaerztekammer.de/aerzte/medizin-ethik/projektbezogene-themen/patienten-ohne-legalen-aufenthaltsstatus/

Adressen zur Beratung

Habbe, Heiko; Köbler, Melanie; Mohr, Tobias: Aufenthaltsrechtliche Illegalität, Beratungshandbuch, Freiburg/Berlin 2013, S. 86 ff.

ZUGANG ZUM SOZIALSYSTEM UND ZU SOZIALEN LEISTUNGEN

Je nachdem, welchen Aufenthaltsstatus Ausländer(innen) haben, haben sie Zugang zu sozialen Leistungen. Geregelt ist das europarechtlich oder in den jeweiligen Leistungsgesetzen und muss im Einzelfall festgestellt werden.

Eine unterschiedliche Behandlung in den Leistungsansprüchen, die allein am Aufenthaltsstatus festgemacht wird, wird immer wieder von obersten Gerichten bemängelt. 2012 hat beispielsweise das BVerfG Teile des AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Es kann daher nötig sein, im Einzelfall tagesaktuell die Rechtslage zu prüfen. Im Folgenden wird nur ein cursorischer Überblick gegeben.

Sowohl das Ausländer- als auch das Sozialrecht sind in sich komplex. Das gilt umso mehr für die Schnittstelle des sogenannten „Ausländersozialrechts“. Es sollten gegebenenfalls Spezialisten für beide Rechtsgebiete hinzugezogen werden.

Ausländer(innen), die Deutschen grundsätzlich gleichgestellt sind

WIRTSCHAFTLICH AKTIVE UNIONS-BÜRGER(INNEN)

Arbeitnehmer(innen) und Selbständige mit Wohnsitz in Deutschland sind sozialrechtlich Deutschen gleichgestellt.²⁸

Als Arbeitnehmer(innen) gelten auch Minijobber (siehe oben S. 49 f.) und Arbeitslose, die mindestens ein Jahr in Deutschland beschäftigt waren (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

²⁸ BA, Fachliche Hinweis zu § 7 SGB II (Stand 20.1.2016), Rn. (7.8).

Als Selbständige gelten auch Kleinstgewerbetreibende, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihren Einnahmen sichern können, oder selbständige Prostituierte. Auch bei diesem Personenkreis gilt, dass er den Erwerbstätigenstatus nach einem Jahr angemeldeter Erwerbstätigkeit nicht verliert und sich folglich bei Arbeitslosmeldung in vollem Umfang auf das sozialrechtliche Gleichstellungsgebot berufen kann.

Das Zusammenspiel von nationalen und europäischen Regeln ist komplex. Europarechtliche Vorgaben sind auch in Behörden oft nicht bekannt. Es sollte gegebenenfalls eine Migrationsberatungsstelle oder ein(e) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hinzugezogen werden.

TÜRKISCHE ARBEITNEHMER(INNEN)

Assoziationsrechtlich privilegierte türkische Arbeitnehmer(innen) und ihre Familienangehörigen sind beim Zugang zu sozialen Rechten EU-Bürger(inne)n gleichgestellt, haben also im Grundsatz die gleichen Ansprüche wie Deutsche. Im Übrigen gilt für türkische Staatsangehörige das Gleiche wie für andere Drittstaatler(inn)en.

Auch hier gilt: Das Zusammenspiel von nationalen und europäischen Regeln ist komplex. Europarechtliche Vorgaben sind auch in Behörden oft nicht bekannt. Es sollte gegebenenfalls eine Migrationsberatungsstelle oder ein(e) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hinzugezogen werden.

Zugang zu Grundsicherungsleistungen

ARBEITSUCHENDE UNIONSBÜRGER(INNEN)

Unionsbürger(innen), die allein zum Zweck der Arbeitssuche eingereist sind, leiten ihre Rechte aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit ab und genießen entsprechenden Diskriminierungsschutz. Sie dürfen allerdings nach Art. 24 UnionsRL von Sozialhilfe ausgeschlossen werden. In Literatur und Rechtsprechung war lange umstritten, wie weit dieses Ausschlussrecht geht. Nach der Entscheidung des EuGH im Fall Alimanovic ist der Ausschluss europarechtskonform (Rs. C-67/14). Auch das BSG wendet ihn an, prüft dann allerdings ob Leistungen nach SGB XII erbracht werden müssen (siehe unten). Weiterhin strittig ist, ob der Ausschluss gegen das GG verstößt. Hierzu ist ein Verfahren beim BVerfG anhängig, das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Unionsbürger(innen), die sich aus einem anderen Grund als der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (z. B. Familienzusammenführung), fallen nicht unter die im Folgenden dargestellten Ausschlussregelungen für Arbeitsuchende, auch wenn sie tatsächlich arbeitssuchend sind. Auch nicht unter diese Regelungen fallen Personen, die ihren Erwerbstätigenstatus nicht verloren haben (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

SGB II

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II schließt arbeitssuchende EU-Bürger(innen) von Leistungen nach SGB II aus. Haben arbeitssuchende Unionsbürger(innen) einen anderen Aufenthaltsgrund, gilt der Ausschluss schon aus diesem Grund nicht.

Einen anderen Aufenthaltsgrund als nur die Arbeitssuche können Schwangere haben. Die Schwangerschaft entfaltet schon vor der Geburt eine aufenthaltsrechtliche Wirkung für die werdende Mutter: Wird das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten oder ist nach der Geburt ein familiäres Zusammenleben mit dem Kindsvater, der ein Aufenthaltsrecht hat, geplant, hält sich auch eine erste werdende Mutter aus familiären Gründen in Deutschland auf und ist damit anspruchsberechtigt.²⁹

Anspruchsberechtigt sind auch Opfer von Menschenhandel, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines einschlägigen Aufenthaltstitels nach dem AufenthG erfüllen (§ 25 Abs. 4 bis Abs. 4b AufenthG). Da EU-Bürger(innen) nicht schlechter gestellt werden dürfen als andere Ausländer(innen) können sie sich neben dem Freizügigkeitsrecht zum Zweck der Arbeitssuche auch auf das Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel berufen.³⁰ Problematisch ist hier, dass zumindest § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG die Mitwirkung am Strafverfahren voraussetzt, was die Betroffenen oft nicht wollen.

SGB XII

EU-Bürger(innen), deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (§ 23 Abs. 3 S. 1 2. Alt. SGB XII). Auch dieser Ausschluss ist europarechtlich zulässig. Es ist aber zu beachten, dass er nach der Rechtsprechung des BSG nicht für Angehörige der Staaten gilt, die vom Europäischen Fürsorge Abkommen (EFA) erfasst sind – also für Staatsangehörige von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irlands, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und Großbritannien.

29 Bundessozialgericht 30.1.2013 – B 4 AS 54/12 R.

30 BA, Fachliche Hinweis zu § 7 SGB II (Stand 20.01.2016), Rn. (7.31).

Im Übrigen können bzw. müssen Leistungen immer dann erbracht werden, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII) bzw. geboten ist (Ermessensreduzierung auf Null). Insbesondere zur Abhilfe von Notlagen kann es geboten sein, Leistungen zu erbringen. Das gilt z. B. für die Krankenversorgung bei einem Unfall oder bei einer Entbindung. Weiter geht das BSG bei EU-Bürger(inne)n, die sich seit mindestens 6 Monaten in Deutschland aufhalten, von einer Ermessensreduzierung auf Null aus. Diesen Personen müssen zumindest Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden (BSG Az. B 4 AS 44/15 R). Eine Vielzahl der Sozialgerichte ignoriert diese Rechtsprechung allerdings, so dass Betroffene sich gegebenenfalls bis zum BSG durchklagen müssen. Die Bundesregierung plant eine Gesetzesänderung, die verhindern soll, dass EU-Bürger(innen) weiterhin im Rahmen dieser Rechtsprechung Leistungen erhalten.

WIRTSCHAFTLICH INAKTIVE UNIONSBU RGER(INNEN)

Wirtschaftlich inaktive EU-Bürger(innen) dürfen in gewissem Umfang (drei Monate, ggf. länger) von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen werden (Art. 24 UnionsRL). Gemeint sind hier nur EU-Bürger(innen), die bislang in Deutschland keiner Erwerbstätigkeit nachgingen und dies aktuell nicht tun, also z. B. Rentner(innen) oder Student(inn)en. Arbeitsuchende fallen unter die Arbeitnehmerfreizügigkeit, sind hier also nicht gemeint. Nichterwerbstätige Familienangehörige von EU-Bürger(inne)n mit Erwerbstätigenstatus profitieren von deren Gleichbehandlungsanspruch und sind ebenfalls nicht gemeint.

Vom Wortlaut her sind wirtschaftlich inaktive EU-Bürger/innen von den Anspruchsausschlüssen im SGB II und SGB XII zwar nicht erfasst. Sie gelten aber nach der Rechtsprechung des BSG „erst recht“ auch für sie. Der Ausschluss von wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(inne)n aus beiden Formen der Grundsicherung ist auch europarechtlich zulässig.

Bei wirtschaftlich inaktiven EU-Bürger(inne)n aus einem der EFA-Staaten lässt sich kein Anspruch zumindest von Leistungen nach SGB XII aus dem EFA ableiten, da dieses nur gilt, wenn ein Aufenthaltsrecht besteht. Sind wirtschaftlich inaktive EU-Bürger(innen) aber bedürftig, verlieren sie das Freizügigkeitsrecht (siehe oben S. 51).

Wie bei arbeitssuchenden EU-Bürger(inne)n geht das BSG auch bei wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(inne)n, die sich seit mindestens 6 Monaten in Deutschland aufhalten, davon aus, dass ihnen wegen einer Ermessensreduzierung auf Null zumindest Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sind. Auch für diese Gruppe gilt, dass das gegebenenfalls bis zum BSG durchgeklagt werden muss

und dass die Bundesregierung eine Gesetzesänderung plant, um zu verhindern, dass EU-Bürger(innen) weiterhin im Rahmen dieser Rechtsprechung Leistungen erhalten.

Werden Leistungen gewährt, besteht das Risiko, dass wegen Sozialleistungsbezugs das Aufenthaltsrecht entfällt (oben S. 51).

Das Zusammenspiel von nationalen und europäischen Regeln, von Freizügigkeits- und Sozialrecht ist komplex. Europarechtliche Vorgaben sind auch in Behörden oft nicht bekannt. Es sollte gegebenenfalls eine Migrationsberatungsstelle oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

DRITTSTAATLER(INNEN)

Ausländer(innen) mit einer Niederlassungserlaubnis oder einem Aufenthaltstitel als langfristig Aufenthaltsberechtigte haben regelmäßig Zugang zu allen Leistungen und verlieren auch ihr Aufenthaltsrecht nicht durch die Inanspruchnahme. Negative Folgen kann sie allerdings bei einer Familienzusammenführung haben (vgl. § 27 Abs. 3 AufenthG)

Ausländer(innen) mit befristetem Titel sind hingegen in unterschiedlichem Umfang berechtigt. Von vielen Leistungen, die nicht der Grundsicherung dienen, sind Ausländer(innen) mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Beschäftigung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Ausländer(innen) mit einem anderen humanitären Titel als nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG. Weiter ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme von Sozialleistungen in unterschiedlichem Umfang schädlich für das Aufenthaltsrecht ist und regelmäßig die Familienzusammenführung zumindest erschwert.

SGB II

Ausländer(innen) mit Wohnsitz und rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland erhalten im Grundsatz wie Deutsche Leistungen nach SGB II. Befristet oder dauerhaft ausgeschlossen sind Ausländer(innen) in folgenden Fällen:

- Ausländer(innen) und ihre Angehörigen erhalten in den ersten drei Monaten des Aufenthalts keine Leistungen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Da in der Regel die Einreise bzw. der Aufenthalt von Ausländer(inne)n davon abhängig gemacht wird, dass sie für die Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln aufkommen können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), betrifft dieser Anspruchsausschluss die Mehrheit der neu einreisenden Ausländer(innen) nicht.

Betroffen von der Regel scheinen vor allem ausländische Familienangehörige von Deutschen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (in der Regel) auch dann, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (vgl. § 28 AufenthG). Allerdings hat das Bundessozialgericht entschieden, dass § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II die Ehegatt(inn)en von Deutschen nicht erfasst.³¹

- Keine Leistungen erhalten auch Ausländer(innen), die sich allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, und ihre Angehörigen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II).

Betroffen sind Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 4 AufenthG nach einem abgeschlossenen Studium. Sie dürfen sich in Deutschland aufhalten, erhalten aber während der Arbeitssuche keine lebensunterhaltssichernden Leistungen. Weiter sind Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach § 17 Abs. 4 und § 18c AufenthG nicht leistungsberechtigt.

- Grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben Berechtigte nach AsylbLG (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II). Das gilt auch für Berechtigte nach AsylbLG, die nach 15 Monaten Leistungsbezug Analogleistungen nach SGB XII (§ 2 AsylbLG) erhalten. Da sie dem Grunde nach Berechtigte nach § 1 AsylbLG sind, sind sie ebenfalls vom Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen.

SGB XII

Ausländer(innen) mit einer Niederlassungserlaubnis oder einem befristeten Aufenthaltstitel, die sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, haben bei tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege und alle weiteren Leistungen nach SGB XII (§ 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII).

Im Übrigen haben Ausländer(innen), die sich im Inland tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Dieser Anspruch besteht allerdings in den im Folgenden dargestellten Fällen nicht:

- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Das gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG. Sie erhalten zwar Leistungen nach SGB XII – aber nur analog. Sie bleiben aber dem Grunde nach Leistungsberechtigte nach AsylbLG.
- Ausländer(innen), die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch (§ 23 Abs. 3 S. 1 1. Alt. SGB XII).

- Ausländer(innen), deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (§ 16 Abs. 4, § 17 Abs. 4, § 18c AufenthG), sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch (§ 23 Abs. 3 S. 1 2. Alt. SGB XII).
- Auch Ausländer(innen), die zum Zweck einer medizinischen Behandlung eingereist sind, haben keinen Anspruch. Sie sollen aber Hilfe bei Krankheit erhalten, soweit dies zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung nötig ist (§ 23 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII kann immer Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Das bedeutet, auch wenn ein Ausschluss zu bejahen ist, müssen im Einzelfall Leistungen gewährt werden, sofern der Hilfebedürftige zwingend darauf angewiesen ist. Das können Leistungen analog § 1a AsylbLG sein oder auch nur die Reisekosten für die Rückreise.

WEITERE INFORMATIONEN ZU SGB II UND SGB XII

- Bundesagentur für Arbeit:
 - www.arbeitsagentur.de => Veröffentlichungen => Weisungen => Grundsicherung (letzter Zugriff 28.10.2016)
- www.tacheles-sozialhilfe.de
- Sozialleistungen für Flüchtlinge, Hrsg.: Der Paritätische Gesamtverband, November 2012, www.migration.paritaet.org => Publikationen

Leistungsberechtigte nach AsylbLG

Leistungen nach AsylbLG erhalten die nach § 1 leistungsberechtigten Ausländer(innen). Wer leistungsberechtigt nach dem AsylbLG ist, ist regelmäßig von anderen Leistungen ausgeschlossen.

Die Grundleistungen nach § 3 bis 6 AsylbLG umfassen Ernährung, Unterkunft, Kleidung, täglichen Bedarf, Hilfen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie im Ermessen sonstige Leistungen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2012³² festgestellt, dass die bis dahin gültigen Leistungen nach § 3 des AsylbLG evident unzureichend sind. Erst Ende 2014 kam es zu einer gesetzlichen Neuregelung. Seither wurde das AsylbLG mit Blick auf den

31 Bundessozialgericht 30.1.2013 – B 4 AS 37/12 R.

32 Az. 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11.

Vorrang von Sach- oder Geldleistungen mehrfach geändert. Derzeit gilt (wieder) der Vorrang des Sachleistungsprinzips. In der Erstaufnahme sollen alle Leistungen als Sachleistungen erbracht werden, außer das ist mit unvertretbarem Aufwand verbunden (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). In Gemeinschaftsunterkünften sind für den persönlichen Bedarf Geldleistungen vorgesehen, es können aber alle Leistungen als Sachleistungen erbracht werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG). Fließend Geldleistungen erhalten alleinstehende 216 Euro, Paare und Kinder entsprechend weniger (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Leistungen für Unterkunft, Hausrat und Heizung werden gesondert erbracht. Damit liegen die Sätze für den notwendigen Bedarf unter den entsprechenden Leistungen nach SGB XII.

Bis Ende 2016 soll es zu einer Anpassung der Leistungssätze kommen. Für Betroffene, die nicht mehr in der Erstaufnahme wohnen, gilt dann wieder der Vorrang von Geldleistungen, es können aber weiterhin auch Sachleistungen erbracht werden. Es wird zwischen notwendigem persönlichem und notwendigem Bedarf differenziert. Der Höchstsatz für beides wird dann 332.- Euro betragen. Gleichzeitig soll eine neue Bedarfsstufe eingeführt werden, wonach Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft lediglich 90 Prozent des Leistungssatzes für Alleinstehende erhalten. Den vollen Satz erhalten sie dann nur, wenn sie in einer Wohnung wohnen.

Leistungen nach AsylbLG umfassen auch Bildungs- und Teilhabeleistungen für minderjährige und junge Erwachsene (§ 3 Abs. 3 AsylbLG).

Für bestimmte Gruppen wie etwa Schutzsuchende, die bereits in einem anderen EU-Staat Asyl erhalten haben, Asylbewerber(innen), die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, oder Geduldete, die aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, sind die Leistungen auf das notwendigste beschränkt (§ 1a AsylbLG).

GESUNDHEIT UND SCHWANGERSCHAFT

Leistungen bei Krankheit und Schwangerschaft werden im Rahmen des AsylbLG als Sachleistung erbracht. Den Betroffenen wird durch die zuständigen Sozialämter auf Antrag ein entsprechender Krankenschein ausgestellt.

§ 4 Abs. 1 AsylbLG sieht vor, dass bei akuter Erkrankung und bei Schmerzzuständen die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu erbringen ist.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 die Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG nicht eigens erwähnt. Dieser Bereich ist aber für die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums essenziell, so dass die Grundsätze der Entscheidung auch hier anzuwenden sind.³³ In der Praxis geschieht dies nicht. Es sollte aber vor Ort mit Verweis auf das Urteil immer wieder eingefordert werden.

Das Gleiche gilt für die mancherorts zu beobachtende Praxis, Krankenscheine zur Diagnosestellung zu verweigern. Auch Untersuchungen und Diagnose gehören zur notwendigen Gesundheitsversorgung.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen haben nach § 4 Abs. 2 AsylbLG einen uneingeschränkten Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung und die Hilfe durch Hebammen sowie auf Arznei- und Heilmittel. Es besteht nach § 4 Abs. 3 AsylbLG ein unbeschränkter Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen.

ANALOGLEISTUNGEN NACH SGB XII

Nach 15 Monaten Bezug der Grundleistungen nach AsylbLG erhalten die nach § 1 leistungsberechtigten Ausländer(innen) nach § 2 AsylbLG Analogleistungen nach SGB XII. Die medizinische Versorgung erfolgt dann nach § 264 SGB XII.

MENSCHEN IN AUFENTHALTSRECHTLICHER ILLEGALITÄT

Da es nur auf den tatsächlichen Aufenthalt und nicht auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsrechts ankommt, erhalten auch Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität zumindest Leistungen nach § 1a AsylbLG³⁴.

33 BVerfG v. 18. Juli 2012 (Az. 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11), Rn. 90: „Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die die physische Existenz des Menschen, also Hygiene und Gesundheit, umfasst.“

34 Da die Sicherung des Existenzminimums ein menschenrechtlicher Anspruch ist, muss sich der Leistungsumfang des § 1a AsylbLG ebenfalls an der Rechtsprechung des BVerfG orientieren.

Krankenversicherung

VERSICHERUNGSPFLICHT UND PFLICHTVERSICHERUNG

Seit der Gesundheitsreform von 2007 sollte in Deutschland niemand mehr ohne Krankenversicherungsschutz leben. In der Praxis führt die Anwendung dieser Regelungen immer noch zu Problemen. So ist beispielweise der Personenkreis der Versicherungspflichtigen teilweise nur schwer zu bestimmen; dies gilt insbesondere für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Auch die Beitragsnachzahlung für den Fall, dass eine Person der Versicherungspflicht nicht nachgekommen ist, führt in vielen Fällen zu Rechtsunsicherheit in der Praxis.

- Wie schon vor 2007 erfasst die Versicherungspflicht insbesondere sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige, Student(inn)en, Rentner(innen) sowie Bezieher(innen) von Lohnersatzleistungen und Leistungen nach SGB II.
- Auch bei Schwarzarbeit greift die Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Allerdings stellt das in der Praxis vor das Problem, eine Versicherung auszuwählen, die ihrer Pflicht zur Aufnahme des Versicherten auch nachkommt. Weiter muss die Schwarzarbeit aufgedeckt werden, wozu Betroffene oft nicht bereit sind.
- Geringfügig Beschäftigte sind nicht aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses in der GKV pflichtversichert aber ggf. aus anderem Grund, etwa als Familienangehörige oder wegen der im Folgenden beschriebenen sogenannten Auffangversicherung. In der sogenannten Auffangversicherung sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V alle Menschen versicherungspflichtig, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht auf anderer Grundlage krankenversichert sind und zuvor gesetzlich krankenversichert waren.
- Ausländer(innen) sind erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis haben, die auf länger als zwölf Monate befristet ist. Weiter darf die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht davon abhängen, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung gesichert ist (§ 5 Abs. 11 S. 1 SGB V).
- EU-Bürger(innen), die arbeitssuchend den Wohnsitz nach Deutschland verlagern, sind ebenfalls erfasst. Der Krankenversicherungsschutz im bisherigen Wohnstaat ist dabei einer Absicherung innerhalb der GKV gleichzustellen und ggf. durch den Vordruck E 104 bzw. SED S040/S041 nachzuweisen.

Diejenigen, die der Pflichtversicherung nach SGB V unterliegen, sind kraft Gesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert. Das heißt, sie sind auch dann Mitglied einer GKV, wenn sie davon nichts wissen:

- Wer vorher schon einmal in der GKV versichert war, wird nach § 174 Abs. 5 SGB V bei Eintritt der Versicherungspflicht wieder Mitglied der Krankenkasse, bei der zuletzt eine – ggf. schon viele Jahre zurückliegende – Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestanden hat.

- Die Versicherten ohne Vorversicherung in Deutschland (§ 5 Abs. 1 Nr. 13b SGB V) haben das Recht (und die Pflicht), sich eine Krankenkasse auszusuchen (§ 173 Abs. 2 SGB V).

Seit 1.1.2009 sind auch Selbständige von der Versicherungspflicht erfasst (§ 193 VVG). Sie müssen sich privat versichern.

- Anders als bei der GKV führt diese Versicherungspflicht nicht unmittelbar zu einem Versicherungsverhältnis. Das muss vielmehr durch Vertrag begründet werden. Wer also seiner Versicherungspflicht bewusst oder unbewusst nicht nachkommt, ist nicht krankenversichert.
- Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den Versicherungspflichtigen eine Krankheitskostenversicherung im Basistarif zu gewähren (sogen. Kontrahierungszwang, § 12 Abs. 1b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). Dieser muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der GKV vergleichbar sein (§ 12 Abs. 1a VAG). Vorerkrankungen bei Versicherungsbeginn wirken sich im Basistarif nicht auf die Beitragshöhe aus, individuelle Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse sind unzulässig. Der Beitrag im Basistarif ist wie bei der PKV üblich vom Alter der Versicherten, wird aber ab einer bestimmten Höhe gekappt. Der Höchstbeitrag entspricht dem jeweils gültigen Höchstbeitrag in der GKV plus den durchschnittlichen Zusatzbeitrag der Krankenkassen. Im Jahr 2016 lag der Höchstbeitrag bei 665,29 Euro pro Monat.

Die Beiträge sind von den Pflichtversicherten und den Versicherungspflichtigen in der Regel selbst zu tragen (vgl. § 250 Abs. 3 SGB V). Sind sie dazu nicht imstande, ist ggf. der Sozialhilfeträger dazu verpflichtet (§ 32 SGB XII).

BEITRAGSSCHULDEN UND NOTVERSORGUNG

Bei einem Verstoß gegen die Versicherungspflicht laufen trotz „Nichtversicherung“ Beitragsschulden auf. Bei Versicherten in der GKV gilt das seit Inkrafttreten der Reform zum 1.4.2007, weil die Frist seit Inkrafttreten des Gesetzes läuft. Bei Ausländer(inne)n gilt ggf. die Einreise als Beginn der Versicherungspflicht. Für ausstehende Beiträge entstehen Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1a SGB IV. Wer sich pflichtwidrig nicht privat versichert, muss dann, wenn er seiner Pflicht nachträglich nachkommt, für die ersten sechs Monate ab Entstehen der Versicherungspflicht pro angefangenen Monat den vollen Betrag, ab dem sechsten Monat ein Sechstel der Monatsprämie zahlen (§ 193 Abs. 4 VVG).

Die aufgelaufenen Schulden führen oft dazu, dass Betroffene sich nicht auf die Pflichtversicherung in der GKV berufen oder ihrer Versicherungspflicht in der PKV nicht nachkommen. Allerdings stellt die Krankenversicherung, selbst wenn

die Beiträge für die Versicherung nicht entrichtet werden, zumindest die Notversorgung sicher. Der Krankenversicherungsschutz ruht zwar, aber die Kosten für dringend behandlungsbedürftige Erkrankungen müssen übernommen werden (§ 16 Abs. 3a SGB V, § 193 Abs. 6 VVG). Angehörige in der Familienversicherung sind vom Ruhen der Leistungen nicht betroffen. Der Versicherungsschutz ruht nur mit Blick auf den beitragspflichtigen Hauptversicherten.³⁵

Für Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft bleibt der Versicherungsschutz auch bei eigenen Beitragsschulden in vollem Umfang bestehen (§ 16 Abs. 3a SGB V, § 193 Abs. 6 VVG).

Problematisch ist in der Praxis das Problem, eine Versicherung auszuwählen, die ihrer Pflicht zur Aufnahme des (verschuldeten) Versicherten auch nachkommt. Weiter sind die Betroffenen oft damit überfordert, die Beiträge nachzuzahlen. Wenn keine Zahlung erfolgt, drohen Mahnungen und ggf. die Zwangsvollstreckung. Um die Zwangsvollstreckung abzuwenden, lohnt es sich, entweder Ratenzahlung zu vereinbaren oder – wenn eine unzumutbare Härte vorliegt – die Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Beitragsbescheids bei der Krankenkasse gemäß § 86 Abs. 3 SGG zu beantragen.

Zum 1.8.2013 trat das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung in Kraft

(BGBl. I Nr. 38, S. 2423 ff.):

- Bei Beitragsschulden in der GKV gilt anstelle des bisherigen Säumniszuschlags in Höhe von monatlich 5 % nur noch ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags.
- Für Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, die sich bis zum Stichtag 31.12.2013 bei der Krankenkasse meldeten, sollten diejenigen Beitragsschulden erlassen werden, die in der Zeit zwischen Eintritt der Versicherungspflicht und Meldung bei der Krankenkasse angefallen waren (§ 256a Abs. 2 neu SGB V).
- Für Privatversicherte wurde ein spezieller Notlagentarif eingeführt: Beitragsschuldner werden nach Durchführung eines (gesetzlich festgelegten)

³⁵ Mitteilung der Bundesregierung an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen v. 23.1.2009, in: Soziale Sicherheit, Soziplus 5/2009, S. 5.

Mahnverfahrens in diesen Notlagentarif überführt. (§ 153 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG); bis 31.12.2015: § 12h VAG). Im Notlagentarif werden nur Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erbracht. Für Kinder und Jugendliche werden die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen und die empfohlenen Impfungen erbracht. Eine Rückkehr in den Normaltarif ist möglich.

Weitere Informationen:

www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/gesundheit/erlassvonbeitragsschuldenbeiderkrankenkasse

AUSNAHMEN VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT

KRANKENVERSICHERUNG IM HERKUNFTSLAND

Bei Ausländer(inne)n ohne Wohnsitz im Inland ist ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall zu prüfen. Haben sie eine Versicherung im Herkunftsland bzw. einem anderen Staat, ist diese Versicherung vorrangig.

Eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum wird in der Regel nur erteilt, wenn Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Daher müssten Ausländer(innen), die sich legal ohne inländischen Krankenversicherungsschutz in Deutschland aufhalten, eine Auslandskrankenversicherung haben oder eine Krankenversicherung im Herkunftsland, die Leistungen in Deutschland erbringt. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für Ausländer(innen), die ohne Visum einreisen dürfen, da hier der Nachweis der Krankenversicherung entfällt.

Bei EU-Bürger(inne)n mit Versicherung in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind gem. Art. 19 VO 883/2004 Sachleistungen zu erbringen. Das umfasst medizinische Leistungen von Ärzten und Krankenhäusern sowie Medikamente, soweit die Leistungen im Hinblick auf die voraussichtliche Aufenthaltsdauer erforderlich sind (Art. 25 Abs. 3 VO 987/2009). Die Patient(inn)en müssen eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung (GKV) benennen, mit der der Leistungserbringer abrechnet. Die GKV ihrerseits wendet sich an die Kassenärztliche Vereinigung, die über die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung mit dem Träger im Herkunftsland die Abrechnung abwickelt. Das geschieht mittels der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC). Allerdings wird die EHIC von Ärzten und Krankenhäusern nicht immer akzeptiert. Das ist zwar rechtswidrig, stellt die Betroffenen aber vor Probleme bei der Rechtsdurchsetzung.

Teilweise haben EU-Bürger(innen) deshalb keine Krankenversicherungskarte, weil sie im Herkunftsland nur schwierig zu erhalten ist. In diesen Fällen kann der Träger in Deutschland (GKV oder Sozialamt) die EHIC beim Träger im Herkunftsland anfordern (Art. 25 Abs. 1 S. 2 VO 987/2009) und dann entsprechend abrechnen.

AUSLÄNDER(INNEN) MIT KURZ BEFRISTETER AUFENTHALTSERLAUBNIS
Ausländer(innen) unterliegen auch dann nicht der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, wenn sie zwar einen Aufenthaltstitel haben, der nicht von der Lebensunterhaltssicherung abhängt, dieser aber auf höchstens zwölf Monate ausgestellt ist (§ 5 Abs. 11 S. 2 SGB V).

Typische Beispiele dafür sind:

- Ausländische Ehegatt(inn)en von Deutschen erhalten zwar im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als zwölf Monate. Im Einzelfall kann hier allerdings auch eine Befristung auf bis zu einem Jahr vorliegen.
- Geschiedene oder verwitwete ausländische Ehegatt(inn)en von Ausländer(inne)n oder von Deutschen haben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 AufenthG), das in der Regel zunächst nur für ein Jahr gilt. Wenn sie wegen Tod oder Scheidung aus einer Familienversicherung herausfallen, unterliegen sie nicht der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V.
- Auch die humanitären Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3, 4a und 4b AufenthG werden nur für ein Jahr oder kürzer erteilt (§ 26 Abs. 1 AufenthG) und sind unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).
- Besitzer(innen) eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a und 4b (Opfer von Zwangsprostitution, Menschenhandel, Arbeitsausbeutung) fallen unter das AsylbLG und aus diesem Grund aus der Versicherungspflicht heraus.

WIRTSCHAFTLICH NICHT AKTIVE EU-BÜRGER(INNEN)

Bei wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(inne)n (für EWR-Staatsangehörige und Schweizer Staatsbürger(innen) gilt das Gleiche) wird gem. § 4 FreizügG/EU der Besitz einer Krankenversicherung vorausgesetzt. Deshalb sollen sie von der Versicherungspflicht ausgenommen sein (§ 5 Abs. 11 S. 2 SGB V).

Zu prüfen ist hier, ob dieser Personenkreis tatsächlich versichert ist, etwa durch eine Versicherung im Herkunftsland. Ist eine andere Versicherung nicht feststellbar, ist strittig, ob EU-Bürger(innen) tatsächlich nicht versicherungspflichtig sind oder ob § 5 Abs. 11 S. 2 SGB V europarechtswidrig ist.

Die Krankenversicherung gehört zu den Systemen sozialer Sicherheit, bei denen EU-Bürger(innen) europarechtlich mit Blick auf die Rechte und Pflichten deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind (Art. 4 VO 883/2004). Da

von der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V auch wirtschaftlich inaktive Deutsche erfasst sind, muss dies eigentlich auch für wirtschaftlich inaktive EU-Bürger(innen) mit Wohnsitz in Deutschland gelten (Art. 11 Abs. 3 Nr. c und Art. 17 VO 883/2004) und kann nicht mit Verweis auf § 4 FreizügG/EU ausgehebelt werden.

§ 5 Abs. 11 S. 2 SGB V müsste europarechtskonform dahingehend ausgelegt werden, dass wirtschaftlich inaktive EU-Bürger(innen), die nicht tatsächlich anderweitig krankenversichert sind, unter die Auffangversicherung fallen.

Wird – was in der Praxis meist geschieht – nur auf den Wortlaut von § 5 Abs. 11 S. 2 SGB V abgestellt, sind wirtschaftlich inaktive EU-Bürger(innen) nicht versicherungspflichtig. Es darf ihnen dann aber die Krankenversorgung im Rahmen des SGB XII nicht mit der Begründung verweigert werden, dass ihr Aufenthaltsrecht den Besitz einer Krankenversicherung voraussetze. Solange der Verlust des Aufenthaltsrechts nicht rechtskräftig festgestellt ist, besteht zumindest ein Zugang zu sozialen Leistungen nach Ermessen.

LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ
Gänzlich von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind Personen, die laufende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (§ 5 Abs. 8a SGB V) oder dem Grundsatz nach Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG haben (§ 5 Abs. 11 S. 3 SGB V).

KRANKENVERSICHERUNG IM RAHMEN DES SGB II

Die Frage, ob Ausländer(innen) Leistungen nach SGB II erhalten, ist teilweise umstritten (siehe S. 58, 60). Ist festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht an ausländerrechtlichen Ausschlussregelungen scheitert, gilt Folgendes:

MITGLIEDSCHAFT IN DER GKV

Wer leistungsberechtigt nach SGB II ist, ist in der Regel in der GKV versichert (§ 5 Abs. 2a SGB V).

MITGLIEDSCHAFT IN EINER PKV

Personen, die unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit privat oder gar nicht krankenversichert waren, gehören zu dem Personenkreis, der der PKV zugeordnet ist (§ 5 Abs. 5a SGB V).

Die Kosten der PKV werden nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Januar 2011³⁶ in voller Höhe übernommen.

KRANKENVERSICHERUNG ALS ERGÄNZENDE LEISTUNG

Liegt das Einkommen über der Grenze für die SGB-II-Leistungsberechtigung, reicht aber nicht für eine Krankenversicherung, kann der Versicherungsbeitrag gem. § 26 Abs. 1 S. 2 SGB II vom Träger des SGB II übernommen werden. Die Bedürftigkeit muss allerdings auch hier nachgewiesen werden. Das schreckt gerade Kleingewerbetreibende, zu denen überproportional viele Ausländer(innen) zählen, wegen der entsprechenden Ansprüche an die Buchführung und der Bürokratie häufig ab.

NICHT KRANKENVERSICHERTE

Nach dem Mikrozensus waren 2012 in Deutschland noch 136.000 Personen ohne Krankenversicherungsschutz³⁷, 2015 waren es fast 80.000; besonders betroffen sind Selbständige und Erwerbslose.³⁸ Nicht erfasst sind Personen, die nicht zur Wohnbevölkerung zählen, und Personen ohne (gemeldete) Wohnung.

Über den möglichen Migrationshintergrund trifft die Statistik keine Aussagen. Es dürften aber überproportional viele Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sein, da sie in der Gruppe der Selbständigen und Erwerbslosen jeweils überrepräsentiert sind. Zu der Gruppe der statistisch nicht erfassten Nicht-versicherten gehören Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität und EU-Bürger(innen), die sich unangemeldet in Deutschland aufhalten.

Zur Versorgung dieser Menschen stehen die Angebote nach SGB XII (insb. für Wohnungslose) und für Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität (AsylbLG, nicht staatlich finanzierte Angebote) zur Verfügung. Bei Ausländer(inne)n ohne gemeldeten Wohnsitz in Deutschland und ohne Versicherung im Herkunftsland ist damit eine reguläre Gesundheitsversorgung kaum möglich.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR KRANKENVERSICHERUNG

- www.bmg.bund.de/krankenversicherung.html
- www.gbe-bund.de
- www.dvka.de
- www.krankenkassen.de/ausland/Europaeische-Krankenversicherungskarte

36 BSG, Urteil v. 18.1.2011, B 4 AS 108/10 R.

37 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 20. August 2012 – 285/12.

38 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 4. Oktober 2016 – Zahl der Woche.

Ausbildungsförderung

In den letzten Jahren wurde der Kreis der Ausbildungsförderungsberechtigten erheblich ausgeweitet (§ 8 BaföG, § 59 SGB III).

Förderfähig sind:

- Unionsbürger(innen) und Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter der Voraussetzung:
 - Es besteht ein Recht auf Daueraufenthalt, oder
 - vor dem Beginn der Ausbildung bestand ein Beschäftigungsverhältnis im Inland, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
 - ein großer Teil der schulischen Bildung wurde in einer deutschen weiterführenden Schule erworben.
- Ehegatt(inn)en, Lebenspartner(innen) und Kinder von Unionsbürger(inne)n, die nach § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, oder denen ein abgeleitetes Recht als Kind nur deshalb nicht zusteht, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern, deren Ehegatt(inn)en oder Lebenspartner(inne)n keinen Unterhalt erhalten,
- Drittstaatler(innen), die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
- im Ausland als solche anerkannte GFK-Flüchtlinge, die in Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- heimatlose Ausländer,
- Ausländer(innen) mit Wohnsitz im Inland und einer Aufenthaltserlaubnis nach
 - §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
 - § 23a AufenthG
 - § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG
 - §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs.1 Nr. 2 AufenthG
- Ausländer(innen) mit Wohnsitz im Inland, die als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- Geduldete, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten haben,
- Ausländer(innen) mit Wohnsitz im Inland, die sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten, und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach
 - § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG
 - § 31 des AufenthG
 - oder als Ehegatte, Lebenspartner, Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG

Im Übrigen werden Ausländer gefördert, wenn

- sie selbst sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grunde nicht ausgeübt worden ist und der Elternteil im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Asylbewerber(innen) können Ausbildungsbeihilfen für eine Ausbildung erhalten, wenn sie aus einem Herkunftsland stammen, bei dem die Anerkennungsquote über 50 Prozent liegt. (§ 132 Abs. 1 SGB III) Das sind 2016 die Länder Eritrea, Irak, Iran, Syrien, Somalia. BAföG erhalten sie nicht.

Relativ neu eingereiste Ausländer(innen) mit humanitärem Status bzw. Duldung erhalten also in der Regel keine Förderung. Das Gleiche gilt für Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16 AufenthG.

Unionsbürger(innen), die sich zum Zwecke der Ausbildung oder des Studium nach Deutschland begeben haben, erhalten ebenfalls keine Leistungen.

Familienleistungen

Das Bundeskindergeldgesetz und das Einkommensteuergesetz wurden Ende 2006 geändert, weil das BVerfG den Ausschluss von Ausländer(inne)n mit einer Aufenthaltsbefugnis für verfassungswidrig erklärt hatte. Nach der Änderung sollten Ausländer(innen) Leistungen erhalten, wenn sie einen verfestigten Aufenthaltsstatus bzw. eine Perspektive für einen Daueraufenthalt haben.

Demnach haben folgende Ausländergruppen einen Anspruch

(vgl. § 1 BEEG, § 1 Abs. 3 BKGG, § 62 Abs. 2 EStG):

- EU-Bürger(innen), EWR-Staatsangehörige und Schweizer Staatsbürger(innen)
- Ausländer(innen) mit einer Niederlassungserlaubnis
- Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet, außer
 - Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 und 17 AufenthG.
 - Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG, die nicht verlängert werden darf.
 - Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG.

Ausländer(innen) mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG sollten nur dann einen Anspruch haben,

- wenn sie sich seit mindestens drei Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufhalten und
- entweder erwerbstätig sind oder Arbeitslosengeld nach SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Die zweite Voraussetzung hat das BVerfG für das Elterngeld mit Beschluss vom 10. Juli 2012³⁹ wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot für nichtig erklärt. Da eine Neuregelung bisher nicht getroffen wurde, müssen Ausländer(innen) mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG mithin nach dreijährigem Voraufenthalt unter den üblichen Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Auf das Kindergeld wird diese Entscheidung bislang nicht übertragen, obwohl die Regelungen wortgleich sind. Dagegen sind Verfahren vor dem BVerfG anhängig (BVerfG - BVerfG 2 BvL 9/14 u. a.). Es sollte also ablehnenden Bescheiden widersprochen werden.

STAATSANGEHÖRIGKEIT UND EINBÜRGERUNG

Abstammung von Ausländer(innen)

Gem. § 4 Abs. 3 StAG erwerben in Deutschland geborene Kinder von Ausländer(innen) neben der elterlichen auch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat.

Für Kinder, die sich bei der Einführung dieser Regelung am 1.1.2000 rechtmäßig in Deutschland aufhielten und noch keine zehn Jahre alt waren, gab es eine Übergangsregelung. Bis zum 31.12.2000 konnten sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn ein Elternteil seit acht Jahren ununterbrochen, rechtmäßig in Deutschland gelebt und eine Aufenthaltsberechtigung oder mindestens seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hatte (§ 40b StAG).

39 Az. 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/11.

Für Personen, die nach § 4 Abs. 3 StAG oder § 40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, galt zunächst das sogenannte Optionsmodell, wonach sie mit 18 Jahren eine Entscheidung treffen mussten zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit oder der ebenfalls kraft Abstammung erworbenen Staatsangehörigkeit des elterlichen Herkunftsstaates (§ 29 StAG). Zum 20.12.2014 wurde diese Pflicht für die Mehrheit der vorher Optionspflichtigen abgeschafft. Sie können nun beide Staatsangehörigkeiten behalten. Entscheiden müssen sich nur noch Personen, die neben der deutschen nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz haben und die nicht in Deutschland aufgewachsen sind. Als in Deutschland aufgewachsen gelten Personen, die sich 8 Jahre lang hier aufgehalten haben, 6 Jahre zur Schule gegangen sind oder über einen in Deutschland erworbenen Schul- oder Ausbildungsabschluss verfügen.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Ausländer(innen), die dauerhaft in Deutschland leben, können auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben.

Ab dem 16. Geburtstag können Ausländer(innen) den Antrag selbst stellen. Für jüngere Ausländer müssen ihre gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung beantragen.

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen bei Einbürgerungswilligen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen (§ 11 StAG).

Es wird unterschieden zwischen Anspruchs- (§ 10 StAG) und Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG).

ANSPRUCHSEINBÜRGERUNG

Gem. § 10 StAG ist auf Antrag einzubürgern, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland seit acht Jahren (§ 10 Abs. 1 S. 1 StAG).
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG).⁴⁰

⁴⁰ Wortlaut der Loyalitätserklärung: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juni 2015 zum StAG, Rn. 10.1.1.1.

- Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als der Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG), Forschung (§ 20 AufenthG) oder einem der humanitären Gründe nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG).
- Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG), außer die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist nicht selbst verschuldet. Die Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln ist mithin keine zwingende Voraussetzung.
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG), sofern nicht einer der Ausnahmegründe nach § 12 StAG vorliegt.
- Keine Vorstrafen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 StAG). Bagatelldelikte bleiben außer Betracht (§ 12a StAG).
- Ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 10 Abs. 1 Nr. 6, § 10 Abs. 4 StAG) und
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung Deutschlands (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 StAG).

ERMESSENSEINBÜRGERUNG

ALLGEMEIN

Ausländer(innen) mit rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können nach Ermessen eingebürgert werden, wenn sie handlungsfähig und nicht vorbestraft⁴¹ sind, eine eigene Wohnung und ausreichende Existenzmittel haben (§ 8 Abs. 1 StAG).

Von der Lebensunterhaltssicherung und der Vorstrafenfreiheit kann zur Vermeidung einer besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Bei der Ermessensausübung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Einbürgerungsbewerber in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet hat und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt. Hier wie bei den weiteren Voraussetzungen orientiert sich die Ermessenseinbürgerung an den Voraussetzungen der Anspruchs-einbürgerung. Von diesen Voraussetzungen wird lediglich bei besonderen Gruppen abgewichen. Zu diesen Gruppen gehören z. B. staatenlose Flüchtlinge, ehemalige Deutsche, deutschsprachige Einbürgerungsbewerber, Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt oder von besonderem öffentlichen Interesse wie bei Spitzensportlern.

⁴¹ Außer Betracht bleibende Straftaten: § 12 a StAG.

EHEGATT(INN)EN VON DEUTSCHEN

Ehegatt(inn)en von Deutschen werden gem. § 9 StAG privilegiert eingebürgert. Minderjährige Kinder von ausländischen Ehegatt(inn)en oder Lebenspartner(inne)n können nach Maßgabe des § 8 StAG mit eingebürgert werden.

Die Einbürgerung nach § 9 StAG verweist auf § 8 StAG, es müssen die in § 8 Abs. 1 StAG genannten Voraussetzungen vorliegen.

Erforderlich ist darüber hinaus in der Regel ein Aufenthalt im Inland von drei Jahren. Weiter werden staatsbürgerliche Kenntnisse, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung verlangt. Das Bestehen eines Einbürgerungstests ist regelmäßig nicht Voraussetzung.

VATERSCHAFTSANKERKENNUNG UND SCHEINVATERSCHAFT

Für die Rechte in Deutschland geborener Kinder ist jeweils der Status der Eltern entscheidend:

- Ein Kind erwirbt gem. § 4 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn wenigstens ein Elternteil Deutscher ist.
- Hat das Kind nur ausländische Elternteile, richtet sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem Recht des Herkunftslandes bzw. nach dem § 4 Abs. 3 StAG.
- Erwirbt ein in Deutschland geborenes Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, orientiert sich der Status an dem der Eltern (§ 33 AufenthG).

Leitet das Kind Rechte vom Vater ab, muss dessen Vaterschaft festgestellt werden. Handelt es sich um ein eheliches Kind, gilt der Ehemann als Vater (§ 1592 Nr. 1 BGB). Im Übrigen muss das Kind durch den Vater anerkannt (§ 1592 Nr. 2, § 1594 BGB) oder die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden (§ 1592 Nr. 3 BGB).

Hat ein Elternteil einen sicheren Status als Deutsche(r) oder Ausländer(in) mit sicherem Aufenthaltsrecht, vermittelt das Kind in der Regel dem anderen Elternteil ein Aufenthaltsrecht. Begründet werden kann dieses Recht als Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. Nr. 3 oder S. 4 AufenthG) oder mit dem

Schutz des Kindeswohls und des Privat- und Familienlebens sowohl des Kindes als auch der Eltern (so die Rechtsprechung des EMRK). Wegen dieses vermittelten Rechts stehen unverheiratete Eltern, von denen ein Elternteil einen unsicheren Aufenthaltsstatus hat, oft unter dem Verdacht der Scheinvaterschaft.

Für die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung reicht der Verdacht einer Scheinvaterschaft nicht. Es muss vielmehr feststehen, dass das Verwandtschaftsverhältnis mit dem Ziel begründet wurde dem Kind und/oder einem Elternteil einen sicheren Status zu verschaffen. Zuständig für diese Feststellung war bis zur Entscheidung des BVerfG vom 29.2.2014 (Az. 41/186) nicht die Ausländerbehörde. Vorgesehen war vielmehr eine behördliche Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB durch die je nach Bundesland zuständige Stelle. Angefochten werden konnten jeweils Vaterschaften ohne sozial-familiäre Beziehung, wenn der Verdacht besteht, der anerkennende Mann sei nicht der Vater (Rn. 27.1a.1.3 AVwV AufenthG). Die Regelung ist nach dem Urteil des BVerfG ist nichtig.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG besteht die verfassungsrechtlich geschützte Elternschaft bei einer durch Anerkennung begründeten Vaterschaft auch dann, wenn es sich nicht um den biologischen Vater handelt und es keine sozial-familiäre Beziehung zum Kind gibt.

Hat das Kind durch eine Scheinvaterschaft die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, kann sie durch die Anfechtung der Vaterschaft verloren gehen (§ 17 Abs. 1 Nr. 7 StAG). Allerdings ist das Kind ab Vollendung des fünften Lebensjahres vor diesem Verlust geschützt (§ 17 Abs. 3 S. 1 StAG).

INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Bei der Beratung von Schwangeren bzw. von (werdenden) Familien können auch Fragen des Ehe- und Kindschafts-, des Unterhalts- und der Erbrechts eine Rolle spielen. Stammt einer der Beteiligten aus dem Ausland, richten sich diese Fragen nicht zwangsläufig nach deutschem Recht. Je nach konkreter Situation ist auch ausländisches Recht einzubeziehen. Die Regelungen darüber, welche Norm in Fällen mit Auslandsberührung jeweils anzuwenden sind, nennen sich Internationales Privatrecht (IPR). Die Grundzüge sind im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu finden.

Das Internationale Privatrecht kann beispielweise zur Frage relevant sein, ob ein Verlöbnis oder eine Ehe, die im Ausland eingegangen wurde, in Deutschland anerkannt wird. Dabei können auch ausländische Regelungen, die der deutschen Rechtsordnung fremd sind, rechtsgültig sein, wie z. B. eine Ehe, die durch Stellvertretung geschlossen wurde. Regelungen, die mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, dürfen hingegen nicht angewendet bzw. anerkannt werden (§ 6 EGBGB).

Das IPR ist Teil der deutschen Rechtsordnung. Sofern sich daraus die Anwendung ausländischen Rechts ergibt, ist auch dieses von Amts wegen anzuwenden. Im Gerichtsverfahren muss das Gericht die entscheidungserheblichen ausländischen Vorschriften von Amts wegen ermitteln.

Das IPR ist vielen Rechtsanwendern in Deutschland kaum vertraut. Kenntnisse über potenziell anzuwendendes ausländisches Recht liegen bei vielen Berater(inne)n und auch bei vielen Rechtsanwält(inn)en oft nicht vor. Es ist daher sinnvoll, zunächst die Klientin bzw. die Klient(inn)en als Sachkundige einzubeziehen. Da es sich insgesamt um eine komplexe Materie handelt, sollten in internationalen Fällen erfahrene Stellen z. B. in Jugend- oder Standesämtern einbezogen werden.

Weitere Informationen:

- Internationaler Sozialdienst im Deutschen Verein: www.iss-ger.de
- BMJV, Internationales Privatrecht: Ein Überblick zu den wichtigsten Regelungen privater Rechtsbeziehungen mit dem Ausland, Berlin 2015, www.bmjv.de > Publikationen

RECHTSBERATUNG

Der Deutsche Caritasverband (DCV), das Deutsche Rotes Kreuz (DRK) und das Diakonische Werk (DW) betreiben mit Unterstützung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ein Netzwerk aus Rechtsanwälten, die sogenannte Rechtsberaterkonferenz.

Die Kontaktdaten der Rechtsanwälte sind zu finden unter:
www.rechtsberaterkonferenz.de

ÜBERSICHTSTABELLEN

Auf den nächsten Seiten finden Sie Übersichtstabellen zu folgenden Themen:

- EU-Bürger(innen) und Familienangehörige mit Wohnsitz in Deutschland
- Ausländer(innen) mit unbefristetem Aufenthaltsrecht
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Bildung/Ausbildung – bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen droht Aufenthaltsbeendigung
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit – bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen droht Aufenthaltsbeendigung
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- Aufenthalt aus familiären Gründen – sofern nicht § 1 I Nr. 6 AsylLG. Inanspruchnahme von Sozialleistungen kann Aufenthaltsverlängerung und weitere Familienzusammenführung verhindern
- sonstige

Hinweise zu den Tabellen:

- ¹ Strittig ob verfassungskonform. BSG spricht nach 6 Monaten SGB XII-Leistungen zu. Gesetzesänderung in Vorbereitung.
- ² § 5 I Nr. 13 SGB V, wird in der Praxis kaum beachtet.
- ³ Versicherung wird vorausgesetzt, strittig, ob bei Fehlen einer Versicherung § 5 XI 2 SGB V oder § 5 I Nr. 13 SGB V.
- ⁴ Leistungen bei Schwangerschaft sind teilweise nicht im Versicherungsumfang enthalten oder unterliegen einer Wartefrist, die ggf. noch nicht erfüllt ist.
- ⁵ Regelungen in § 62 II Nr. 3 EStG, § 1 III Nr. 3 BKGG, § 1 VII Nr. 3 BEEG sind teilweise verfassungswidrig (BVerfG v. 10.7.2012 – 1 BvL 2/10).

(+) heißt: Leistungsanspruch oder Leistung nach Ermessen möglich (Einzelfallprüfung notwendig)

(-) heißt: Leistungsanspruch ausgeschlossen oder nicht vorgesehen

Römische Zahlen: Absatz; arabische Zahlen: Satz

Aufenthaltstitel	Lebensunterhalt erwerbsfähig § 7 SGB II	Lebensunterhalt nicht erwerbsfähig SGB XII	Wohnung § 3 V WoGG	Krankheit	Schwangerschaft	Nothilfe SGB XII	Familienleistungen § 62 II EStG § 1 III BKGG § 1 VII BEEG	Ausbildungsförderung § 8 BAföG § 59 SGB III
------------------	--	---	-----------------------	-----------	-----------------	---------------------	--	---

EU-Bürger(innen) und Familienangehörige mit Wohnsitz in Deutschland

Erwerbstätigenstatus	(+)	(+) Der Erwerbstätigenstatus geht nach einem Jahr nicht verloren und kann daher auch bei Erwerbsunfähigen gegeben sein	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	(+)	(+)	(+)
zur Arbeitsuche eingereist	(-) ¹ § 7 I 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II	(-) ¹ wg. § 23 III SGB XII	(+)	Krankenversicherungspflicht ² oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht ² oder § 23 SGB XII	(+)	(+)	(-)
wirtschaftlich inaktiv	(-) ¹ § 7 I 2 Nr. 1 SGB II	(-) ¹ , bei Inanspruchnahme droht Verlust des Aufenthaltsrechts	(+)	Krankenversicherungspflicht ³ oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht ³ oder § 23 SGB XII	(+)	(+)	(-)
Daueraufenthaltsrecht	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)

Ausländer(innen) mit unbefristetem Aufenthaltsrecht

Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG u. a.; Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG § 9a AufenthG	(+)	(+) § 23 I 4 SGB XII	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	(+)	(+)	(+)
--	-----	-------------------------	-----	---	---	-----	-----	-----

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Bildung/Ausbildung – bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen droht Aufenthaltsbeendigung

§ 16 AufenthG § 17 AufenthG	(-) § 7 V SGB II	(+) § 23 SGB XII	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht ⁴ oder § 23 SGB XII	(+)	(-)	(-)
--------------------------------	---------------------	---------------------	-----	---	--	-----	-----	-----

Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche

§ 16 IV AufenthG § 17 III AufenthG § 18 c AufenthG	(-)* § 7 I 2 Nr. 2 SGB II	(-) § 23 III SGB XII	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	(+)	(-)	(-)
--	---------------------------	-------------------------	-----	---	---	-----	-----	-----

Aufenthaltstitel	Lebensunterhalt erwerbsfähig § 7 SGB II	Lebensunterhalt nicht erwerbsfähig SGB XII	Wohnung § 3 V WoGG	Krankheit	Schwangerschaft	Nothilfe SGB XII	Familienleistungen § 62 II EStG § 1 III BKGG § 1 VII BEEG	Ausbildungsförderung § 8 BAföG § 59 SGB III
------------------	--	---	-----------------------	-----------	-----------------	---------------------	--	---

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit – bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen droht Aufenthaltsbeendigung

§ 18 AufenthG	(+)	Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit geht der an die Berufstätigkeit gebundene Aufenthaltstitel verloren	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	(+)	(+), aber § 62 II Nr. 2 b) EStG, § 1 III Nr. 2 b) BKGG § 1 VII Nr. 2 b) BEEG	(+), § 8 III BAföG, § 59 III SGB III: Voraufenthaltszeit/Vorbeschäftigungszeit
§ 18 a AufenthG § 18 b AufenthG § 20 AufenthG § 21 AufenthG	(+)	Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit geht der an die Berufstätigkeit gebundene Aufenthaltstitel verloren	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	(+)	(+)	(+), § 8 III BAföG, § 59 III SGB III: Voraufenthaltszeit/Vorbeschäftigungszeit

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22 AufenthG § 23 II AufenthG § 25 I AufenthG § 25 II AufenthG § 25 a AufenthG § 25 b AufenthG § 104a AufenthG	(+)	(+) § 23 I S. 4 SGB XII	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht ⁴ oder § 23 SGB XII	(+)	(+)	(+)
§ 23 I AufenthG § 23a AufenthG	(+)	(+) § 23 I S. 4 SGB XII	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII	(+)	(+) ⁵	(+)
§ 25 III AufenthG § 25 IV S. 2 AufenthG	(+)	(+)	(+)	Krankenversicherungspflicht oder § 23 SGB XII		(+)	(+) ⁵	(+), § 8 III BAföG, § 59 III SGB III: Voraufenthaltszeit
§ 23 I AufenthG (wegen Krieges) § 25 IV S. 1 AufenthG § 25 IVa AufenthG § 25 IVb AufenthG § 25 V AufenthG	AsylbLG	AsylbLG	(+) aber § 3 AsylbLG	§ 4 AsylbLG	§ 4 AsylbLG	(+)	(+)	(+)
§ 55 AsylG	AsylbLG	§ 1 AsylbLG	(+) aber § 3 AsylbLG	§ 4 AsylbLG (+)	§ 4 AsylbLG (+)	(+)	(-)	(-)

Aufenthaltstitel	Lebensunterhalt erwerbsfähig § 7 SGB II	Lebensunterhalt nicht erwerbsfähig SGB XII	Wohnung § 3 V WoGG	Krankheit	Schwangerschaft	Nothilfe SGB XII	Familienleistungen § 62 II EStG § 1 III BKGG § 1 VII BEEG	Ausbildungsförderung § 8 BAföG § 59 SGB III
------------------	--	---	-----------------------	-----------	-----------------	---------------------	--	---

**Aufenthalt aus familiären Gründen – sofern nicht §1 I Nr. 6 AsylLG.
Inanspruchnahme von Sozialleistungen kann Aufenthaltsverlängerung
und weitere Familienzusammenführung verhindern**

§ 28 AufenthG	(+) § 7 I 2 Nr. 1 SGB II ist nicht anwendbar	(+)	(+)	Krankenver- sicherungspflicht § 23 SGB XII	Krankenver- sicherungspflicht § 23 SGB XII	(+)	(+)	(+)
§ 30 AufenthG § 31 AufenthG §§ 32, 33, 34 AufenthG	(+) aber: § 7 I 2 Nr. 1 SGB	(+)	(+)	Krankenver- sicherungspflicht § 23 SGB XII	Krankenver- sicherungspflicht § 23 SGB XII	(+)	(+)	(+) Hängt vom Stamm- berechtigten ab
§ 36 AufenthG	(+) aber: § 7 I 2 Nr. 1 SGB	(+)	(+)	Krankenver- sicherungspflicht § 23 SGB XII	Krankenver- sicherungspflicht § 23 SGB XII	(+)	(+)	(+) Hängt vom Stamm- berechtigten ab

Sonstige

Touristen	(-)	(-)	(-)	Auslandsranken- versicherung § 23 SGB XII	Auslandsranken- versicherung § 23 SGB XII	(+)	(-)	(-)
§ 60a AufenthG (Duldung)	AsylbLG	AsylbLG	(+) aber § 3 AsylbLG	§ 4 AsylbLG (+)	§ 4 AsylbLG (+)	(+)	(-)	(+)
Menschen ohne recht- mäßigen Aufenthaltstitel	§ 1 I Nr. 5 AsylbLG	AsylbLG	§ 3 AsylbLG	§ 4 AsylbLG (+)	§ 4 AsylbLG (+) Für die Geburt kann eine Duldung erteilt werden	(+)	(-)	(-)

ABSCHLUSS

Die vorliegende Handreichung soll die Praxis der Katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen unterstützen. Die zusammengetragenen Informationen bilden den heutigen Kenntnisstand ab. Gerade im Bereich der Rechtsprechung kann es immer wieder zu Veränderungen kommen. Dies bedeutet, dass die vorliegende Handreichung immer wieder einer Aktualisierung bedarf.



LITERATUR- VERZEICHNIS

- Alfes, Friederike
Balikci, Asiye
Nöthen, Stefanie
Zwania-Rößler, Isabell
Zwangsverheiratung – Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen
Freiburg 2010
- Bertelsmann-Stiftung
Interkulturelle Kompetenz – Schlüsselkompetenz des 21. Jahrhunderts?
Gütersloh 2006
- Deutscher Caritasverband
Quantifizierung Migrant*innen-Milieus
Repräsentativuntersuchung der Lebenswelten von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Ergebnisse des exklusiven DCV-Fragenprogramms
Heidelberg 2008, S. 80 ff.
- Frings, Dorothee
Sozialrecht für die Soziale Arbeit
2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 2014
- Dorothee Frings
Martina Domke
Asylarbeit – Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis
Frankfurt/Main 2016
- Frings, Dorothee
Tießler-Marenda, Elke
Ausländerrecht für Studium und Beratung
3. überarbeitete Auflage, Frankfurt/Main 2015
- Helfferich, Cornelia
Klindworth, Heike
Kruse, Jan
frauen leben – Familienplanung und Migration im Lebenslauf
Schriftenreihe Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Bd. 34.
Köln: BZgA, 2011

- Helfferich, Cornelia
frauen leben – Eine Studie zu Lebensläufen und Familienplanung
Schriftenreihe Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Bd. 19.
Köln: BZgA, 2011

- Scheibe, Birgit
Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder
Baden-Baden 2012

- Statistisches Bundesamt
Zensus 2011 – Bevölkerung am 9. Mai 2011
Wiesbaden 2013

- Renner, Günter
Bergmann, Jan
Dienelt, Klaus
Kommentar Ausländerrecht
11. Auflage, München 2016

- Hofmann, Rainer M.
NomosKommentar Ausländerrecht
2. Auflage, Baden-Baden 2016



WEITERE INFORMATIONEN



Aktuelle Gesetze

- <http://bundesrecht.juris.de/index.html>
- www.gesetze-im-internet.de/index.html

Rechtsprechung

- <http://dejure.org>
- <http://lexetius.com>

ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS

■ ABI. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
■ Abs.	Absatz
■ AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
■ Art.	Artikel
■ AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
■ AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
■ AVwV AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG
■ AVV FreizügG/EU	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU
■ BA	Bundesagentur für Arbeit
■ BeschV	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung)
■ BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
■ BGBI.	Bundesgesetzblatt
■ BKGG	Bundeskindergeldgesetz
■ BSG	Bundessozialgericht
■ BVerfG	Bundesverfassungsgericht
■ BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
■ bzw.	beziehungsweise
■ ca.	circa
■ EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
■ EstG	Einkommenssteuergesetz
■ EU	Europäische Union
■ EuGH	Europäischer Gerichtshof
■ EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
■ f./ff.	folgend/folgende
■ Fn.	Fußnote
■ FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU)
■ gem.	gemäß
■ ggf.	gegebenenfalls
■ GKV	gesetzliche Krankenversicherung
■ i.V.m.	in Verbindung mit
■ LSG	Landessozialgericht
■ Nr.	Nummer
■ Rn.	Randnummer, Randziffer
■ Rs	Rechtssache
■ S.	Satz/Seite
■ SG	Sozialgericht
■ SGB II	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

- **SGB III** Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung
- **SGB V** Sozialgesetzbuch V – Krankenversicherung
- **SGB XII** Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
- **StAG** Staatsangehörigkeitsgesetz
- **StGB** Strafgesetzbuch
- **u. a.** unter anderem
- **UnionsRL** Unionsbürgerrichtlinie/Richtlinie 2004/38/EG
- **vgl.** vergleiche
- **VO** Verordnung
- **VVG** Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
- **z. B.** zum Beispiel



Erarbeitet wurde die Handreichung in einer bundesweiten Arbeitsgruppe:

- **Baule, Anke**
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
- **Fähndrich, Sabine**
Deutscher Caritasverband e. V.
- **Florian, Silvia**
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
- **Harkebusch, Britta**
Katholisches Beratungszentrum Aachen
- **Hölscher-Mulzer, Regine**
Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
- **Maschke, Christian**
Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
- **Dr. Tießler-Marenda, Elke**
Deutscher Caritasverband e. V.



Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200 454
Telefax: 0761 200 743
E-Mail: info@caritas.de
Internet: www.caritas.de

Stand: Dezember 2016

Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Titelbild: mihaela19750405 – Fotolia.com
Druck: Hofmann Druck, Emmendingen